



Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen

Präambel

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode auf eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe verständigt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz habe sich in seiner Grundausrichtung bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Gesellschaftliche Veränderungen sowie fachpolitische Erkenntnisse verlangen aber nach einer Weiterentwicklung. Die Weiterentwicklung soll nach dem Willen der Koalitionsparteien auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgen. Ziel soll insbesondere ein wirksames Hilfesystem für Familien und ihre Kinder sein (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018, S. 21).

Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und stellt zunächst den Sachverhalt zu den einzelnen Themen der Arbeitsgruppensitzung dar. Sodann erfolgt eine Analyse des Handlungsbedarfes und des Diskussionsstandes. Sofern das KJSG bereits Regelungen zu den Themen beinhaltet hat, werden diese ebenfalls dargestellt. Darauf aufbauend werden Handlungsoptionen genannt. Der nachfolgenden Darstellung der Handlungsoptionen folgt eine Beschreibung der Bewertungskriterien.

Themen der fünften Arbeitsgruppensitzung sind:

TOP 1: Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII

TOP 2: Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (SGB XII/SGB IX)

TOP 3: Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule

TOP 1: Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Die Grundsätze für den Auftrag sowie die Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wurden mit der Einführung des SGB VIII in den Jahren 1990/1991 bestimmt. Seitdem wurde das SGB VIII mehrfach geändert. An dieser Stelle sollen, um die Darstellung übersichtlich zu halten, nur folgende zwei Entwicklungen dargestellt werden: Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27. Dezember 2004 (TAG, BGBl I 2004, S. 3853), das zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, wurde der aktuelle § 22a Absatz 4 SGB VIII zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen eingeführt. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem ein neuer Beratungsanspruch (§ 8 Absatz 3 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche eingefügt. Die Grundsätze, die für die Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf alle jungen Menschen gelten, blieben seit Inkrafttreten des SGB VIII indes bestehen.

Im Zuge der Einführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurden in das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) Regelungen zur Barrierefreiheit aufgenommen (BGBl I 2001, 1046 und BT-Drucksache 14/5074, S. 115 f.).

Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (im Folgenden: UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten.

II. Aktuelle Rechtslage

§ 1 SGB VIII bestimmt ausdrücklich, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Die Kinder- und Jugendhilfe ist damit allen jungen Menschen und ihren Familien verpflichtet, unabhängig davon, ob ein junger Mensch eine Behinderung hat oder nicht.

Aus diesem Grund gelten die Leistungen und anderen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen. Besonderheiten gibt es bei der Leistung nach § 35a SGB VIII, für die gerade eine (drohende) seelische Behinderung Voraussetzung ist. Ansonsten gelten insbesondere die Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII wie Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14) und Angebote zur Förderung der

Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21) für alle jungen Menschen und ihre Familien. Dies gilt auch für die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, sofern die Voraussetzung nach Absatz 1 – „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ – vorliegt.

Auch die anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 Absatz 3 SGB VIII gelten gegenüber allen Kindern und Jugendlichen. Insbesondere gilt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) gegenüber allen Kindern und Jugendlichen. Nimmt das Jugendamt ein Kind bzw. Jugendlichen in Obhut, hat das Jugendamt während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen (§ 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII). Insofern muss die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme zum Beispiel in einer Einrichtung erfolgen, die auf die behinderungsbedingten Bedarfe eingehen kann (z.B. bei medizinischen Anforderungen), oder in einer Bereitschaftspflegefamilie, die auf die behinderungsbedingten Bedarfe eingehen kann.

Kinder und Jugendliche ob mit oder ohne Behinderungen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Absatz 1 SGB VIII). Sie haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 Absatz 2 SGB VIII). Ebenso haben sie alle einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist (§ 8 Absatz 3 SGB VIII).

Die Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) gelten ebenso für alle Kinder unabhängig ob mit oder ohne Behinderung. Damit gelten die Grundsätze der Förderung (§ 22 SGB VIII) für alle Kinder in Tageseinrichtungen oder der Kindertagespflege; ebenso steht auch allen Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu (§ 24 Absätze 2 und 3 SGB VIII). § 22a Absatz 4 SGB VIII enthält die einzige Regelung, die die Förderung von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen ausdrücklich thematisiert: Danach sollen Kinder mit und ohne Behinderungen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe zusammenarbeiten.

Die doppelte Einschränkung „sollen gemeinsam gefördert werden“ und „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ hat erstens zur Folge, dass kein subjektiver Rechtsanspruch eines Kindes mit einer Behinderung auf eine gemeinsame Betreuung mit Kindern ohne

Behinderungen besteht. Zweitens besteht auch nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung für eine gemeinsame Betreuung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

Zum Zweck der gemeinsamen Förderung sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten. Je nach Art der Behinderung haben die Kinder- und Jugendhilfe oder die Sozialhilfe den behinderungsspezifischen Bedarf, der über den im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe liegenden allgemeinen Förderbedarf hinausgeht, zu decken. Eingliederungshilfe kann in Form einer Einzelintegration erfolgen, indem ein Integrationshelfer innerhalb der Kindergruppe für ein einzelnes Kind mit Behinderungen pädagogische und/oder Assistenz-Leistungen erbringt. Oder es handelt sich um einen strukturellen Zuschuss des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe, der es der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung ermöglicht, zusätzliche sonderpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen oder die Platzzahl zugunsten eines Kindes mit besonderem Förderbedarf zu reduzieren (14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drucksache 17/2200, S. 316).

Regelungen zur Barrierefreiheit trifft das SGB I auch für die Kinder- und Jugendhilfe: § 17 Absatz 1 Nr. 4 SGB I regelt, dass Leistungsträger dazu verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden. § 17 Absatz 2 SGB I bestimmt, dass Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht haben, bei der Ausführung von Sozialleistungen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

§ 17 Absatz 2a SGB I sieht die entsprechende Anwendung des § 11 Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vor. Nach dieser Vorschrift sollen die Leistungsträger mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Ist diese Erläuterung nicht ausreichend, sollen die Leistungsträger die Erläuterung in Leichter Sprache vornehmen. Die Kosten für diese Maßnahmen sind nach § 11 Absatz 3 BGG von den zuständigen Trägern entsprechend des individuellen Bedarfs der Berechtigten zu übernehmen.

B. Handlungsbedarf

Die UN-BRK enthält die rechtlichen Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem. So heißt es beispielsweise in der Präambel (Buchstabe r) zur UN-BRK, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen. Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK fordert alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Diesen Anforderungen muss auch das SGB VIII für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Die Ausrichtung des SGB VIII ist in seinen Grundsätzen und seiner Zielrichtung bereits inklusiv (vgl. § 1 SGB VIII: „jeder junge Mensch“). Allerdings fehlen sowohl in den Regelungen zum Programm und den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als auch bei den Begriffsbestimmungen, den Regelungen zur Jugendhilfeplanung, zur Finanzierung und zur Qualitätssicherung ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

I. Grundsätzliche inklusive Ausrichtung des SGB VIII

Nach aktueller Rechtslage ist weder die Inklusion noch die Teilhabe als Ziel oder Grundsatz im SGB VIII ausdrücklich verankert. Zwar ist die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe vom Ansatz her inklusiv, da sie im Grundsatz nicht zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderungen unterscheidet. Allerdings wird nicht ausreichend deutlich, dass auch junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien von den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erfasst werden. Durch eine ausdrückliche programmatische Verankerung der Inklusion als Leitprinzip und des Ziels der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen sowie die Benennung von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien kann dieser inklusive Ansatz deutlich gemacht werden. Auf diese Weise ist auch eine Verstärkung der inklusiven Ausführung der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe möglich.

II. Inklusive Ausgestaltung der Beratungsangebote des öffentlichen Trägers nach § 8 Absatz 3 SGB VIII, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie der Wahrnehmung des Schutzauftrages

Die Pflicht, die Angebote der öffentlichen Träger barrierefrei zu gestalten, ergibt sich bereits aus § 17 SGB I. Der Zugang zu dem Beratungsanspruch nach § 8 Absatz 3 SGB VIII muss daher bereits nach aktueller Rechtslage barrierefrei sein. Bei der Planung der Beratungsangebote sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Absatz 1

SGB VIII sollten die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen jedoch stärker in den Blick genommen werden, um diese Kinder und Jugendlichen besser ansprechen zu können. Dies gilt ebenso für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: In Bezug auf die Inobhutnahme wird – wie oben bereits ausgeführt – in § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII geregelt, dass das Jugendamt während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes zu sorgen hat. Damit sind auch behinderungsbedingte Bedarfe bei der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme (s.o.) zu beachten. Im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und im Rahmen der fachlichen Beratung nach § 8b SGB VIII fehlt bisher eine entsprechende Regelung.

III. Inklusive Ausgestaltung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

Die Praxis sowohl in der Jugendarbeit als auch in der Jugendsozialarbeit nimmt die Verwirklichung von Inklusion bereits als wichtige Aufgabe und Herausforderung von zentraler Bedeutung an. So geben laut 15. Kinder- und Jugendbericht neuere Studien Hinweise darauf, dass jungen Menschen mit Behinderungen Anschluss an die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht wird (15. Kinder- und Jugendbericht, BT Drucksache 18/11050, S. 406; auf Seite 407 werden Ergebnisse von Erhebungen/Befragungen dargestellt).

Die vielfältigen Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (von niedrigschwelligen Gruppenangebote bis hin zur intensiven Einzelfallbegleitung) stehen – in bestimmten Grenzen – auch heute schon jungen Menschen mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen offen. Junge Menschen mit geistigen Behinderungen nehmen diese Angebote derzeit nicht wahr.

Insofern besteht weiterer Handlungsbedarf in diesen Bereichen: Nach dem 15. Kinder- und Jugendbericht sind in Bezug auf die Jugendarbeit „die Überprüfung der konzeptionellen und räumlichen Zugänge auf Barrierefreiheit“ sowie „die Weiterentwicklung aller Arbeitsformen und Angebote, die Weiterbildung des Personals und der institutionellen Kulturen“ (15. Kinder- und Jugendbericht, S. 408) notwendig, um sich dem Anspruch von Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit weiter anzunähern. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des Artikel 30 Absatz 5 d) UN-BRK, der bestimmt, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können sollen.

IV. Inklusive Ausgestaltung der Beratungsangebote nach §§ 16 bis 18 SGB VIII und Leistungen nach §§ 19 und 20 SGB VIII

Werden die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) von freien Trägern angeboten, so gibt es hierfür keine unmittelbaren Regelungen zur Einhaltung der Barrierefreiheit, auch wenn die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sind, auf das barrierefreie Angebot der Leistungen hinzuwirken. Dies gilt auch für Leistungen nach den §§ 19 und 20 SGB VIII.

Um den Zugang für Familien, in denen ein Familienmitglied eine Behinderung hat, zu verbessern, müssen bei der Inanspruchnahme sowohl die Barrierefreiheit als auch die Bedarfe von diesen Familien stärker in den Blick genommen werden.

V. Inklusive Ausrichtung der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Artikel 24 Absatz 1 b und c UN-BRK fordert ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen unter anderem mit den Zielen, Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen, und sie zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Vor diesem Hintergrund muss auch im Rahmen der Kindertagesbetreuung sowie Kindertagespflege das Ziel sein, Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam zu fördern.

Betrachtet man die Praxis, so steigt die Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege, die Eingliederungshilfe erhalten, kontinuierlich an. Im Jahr 2013 waren es 77.163 Kinder, im Jahr 2017 bereits 78.443 Kinder. Die Betreuung erfolgt sowohl in inklusionsorientierten als auch in tendenziell separierenden Einrichtungen (Nationaler Bildungsbericht 2018, S. 75, 76). 2017 wurden 45 % (2013: 38 %) der Kinder in Gruppen von Einrichtungen der frühen Bildung betreut, in denen maximal 20 % der Kinder Eingliederungshilfe erhielten. Zusammen mit Kindern, die in Gruppen betreut werden, in denen zwischen 20 und 50 % Kinder Eingliederungshilfeleistung bekommen, sind es bereits 71 % der Kinder. 71 % der Kinder mit Eingliederungshilfeleistungen werden somit in Einrichtungen der frühen Bildung betreut, in denen mindestens die Hälfte der Kinder keine Eingliederungshilfe erhält. Demgegenüber hat die Zahl der Kinder in separierenden Einrichtungen von 2013 bis 2017 von 32 % auf 28 % abgenommen (Nationaler Bildungsbericht 2018, S. 76).

In dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-KiTa-Gesetz“) vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) ist die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder als eine der möglichen Maßnahmen angelegt (§ 2 Satz 1 Nr. 10 KiQuTG). Die Länder können die neuen und zusätzlichen Finanzmittel, die ihnen aufgrund des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt werden, zur Fortentwicklung inklusiver Angebote in der Kindertagesbetreuung nutzen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist die Schlussfolgerung möglich, dass der Vorgabe der UN-BRK, Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam zu fördern, in der Praxis zunehmend Rechnung getragen wird. Fast dreiviertel der Kinder mit Behinderungen in Einrichtungen der frühen Bildung werden gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfebedarf gefördert. Im Unterschied dazu werden die aktuellen Regelungen im SGB VIII weder den Anforderungen der UN-BRK gerecht, noch entsprechen sie der bereits bestehenden Praxis. Insbesondere berücksichtigen die Regelungen die Belange von Kindern mit Behinderungen nicht hinreichend. Auch die Gesetzesformulierung in § 22a Absatz 4 SGB VIII, in dem die Vorgabe einer gemeinsamen Förderung doppelt eingeschränkt wird (neben dem „soll“ steht die Einschränkung „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“) entspricht nicht mehr dem Stand der heutigen Praxis.

C. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Das KJSG hatte sowohl in der vom Bundestag beschlossenen Fassung als auch im Regierungsentwurf einzelne Regelungen für eine stärkere inklusive Ausrichtung der Programmatik der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt sowie der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorgesehen.

I. Regelungsvorschläge zur stärkeren inklusiven Ausrichtung der Regelungen zur Programmatik der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Regierungsentwurf des KJSG

Der Regierungsentwurf des KJSG enthielt folgende Formulierung zu § 1 Absatz 1 SGB VIII (Änderung kursiv): „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer *selbstbestimmten*, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Der Regierungsentwurf des KJSG enthielt eine Definition des Begriffes „Teilhabe“ in einem neuen § 1 Absatz 3 SGB VIII: „Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden

Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt.“

Der Regierungsentwurf enthielt folgenden neu formulierten § 1 Absatz 4 Nummer 1 SGB VIII, ehemals Absatz 3 (Änderung kursiv): „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, *ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern* und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“.

Der Regierungsentwurf enthielt folgenden neu formulierten § 1 Absatz 4 Nummer 4 (Änderung kursiv): „[...] dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen *sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen zu verwirklichen*“.

Der Regierungsentwurf enthielt folgende Formulierung einer neuen Nummer 4 zu § 9: „Bei der Erfüllung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind [...] *die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen*.“

II. Regelungen zur inklusiven Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG

Die Formulierung des § 22 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet: „nach dem Wort gemeinschaftsfähig“ wird das Wort „selbstbestimmt“ eingefügt, dadurch lautet Nummer 1 – neu wie folgt. *„die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit fördern“*.

Die Formulierung der neuen Sätze 2 und 3 des § 22 Absatz 2 SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

„Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten sie und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.“

Die Formulierung des § 22a Absatz 4 SGB VIII in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG lautet:

„§ 22a Absatz 4: Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

D. Handlungsoptionen

Die im Folgenden in den vier Handlungsbereichen angeführten Vorschläge können jeweils kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend. Nicht explizit formuliert, aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist immer auch die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

I. Stärkung der grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

Vorschlag 1:

Das Ziel eines selbstbestimmten Lebens und der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird in § 1 SGB VIII wie im Regierungsentwurf des KJSG aufgenommen.

Vorschlag 2:

Der Begriff „Teilhabe“ wird gesetzlich im SGB VIII wie im Regierungsentwurf des KJSG definiert, um klarzustellen, welche Zielsetzung mit der Förderung von Teilhabe durch die Kinder- und Jugendhilfe verbunden ist.

Vorschlag 3:

Junge Menschen mit Behinderungen finden ausdrücklich in den §§ 1 ff. SGB VIII Erwähnung. Es wird klargestellt, dass sich die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch auf die Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien erstrecken und dies bei der Ausgestaltung der Angebote zu berücksichtigen ist.

Vorschlag 4:

Die Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen und der Abbau von Barrieren wird als Grundsatz der Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in § 9 SGB VIII, wie im Regierungsentwurf des KJSG vorgeschlagen, aufgenommen.

II. Stärkung der inklusiven Ausrichtung einzelner Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, insbesondere des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Vorschlag 1:

In die Regelung zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII wird auch die Berücksichtigung der Belange von jungen Menschen mit Behinderungen aufgenommen.

Vorschlag 2:

Es wird geregelt, dass im Jugendhilfeausschuss auch die besondere Expertise in Bezug auf die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen vertreten sein soll. Es soll klar gestellt werden, dass sich der Jugendhilfeausschuss auch mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen mit Behinderungen befasst (vgl. § 71 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII).

Vorschlag 3:

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sollen auch die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien zu berücksichtigen sein.

Vorschlag 4:

In § 8a Absatz 1 SGB VIII wird klargestellt, dass bei der Erfüllung des Schutzauftrages die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

Vorschlag 5:

In § 8b Absatz 1 SGB VIII wird klargestellt, dass die beratende Fachkraft, wenn nötig, über Kenntnisse zu spezifischen Belangen von Kindern bzw. Jugendlichen mit Behinderungen verfügen soll oder die Möglichkeit erhalten soll, eine entsprechende Expertise im Einzelfall hinzuzuziehen.

II. Stärkung der inklusiven Ausrichtung der Angebote der freien Träger

Vorschlag 1:

Mit einer entsprechenden Vorgabe im Rahmen der Finanzierungsregelungen (§ 74, § 77 und § 78c SGB VIII ggf. über Verweise auf § 79a SGB VIII) soll darauf hingewirkt werden, dass die Angebote der freien Träger barrierefrei gestaltet sind oder bei Bedarf gestaltet werden können (z.B. Hinzuziehen eines Gebärdensprachdolmetschers, wenn der Bedarf bei Kindern oder Eltern besteht). Ebenso soll darauf hingewirkt werden, dass bei der

Ausgestaltung der Angebote die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen oder Familien mit einem Kind oder Jugendlichen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

Vorschlag 2:

Regelungen zur Jugendhilfeplanung und zum Jugendhilfeausschuss wie unter II, Vorschläge 2 und 3

IV. Inklusive Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege

Vorschlag 1:

In § 22a Absatz 4 SGB VIII wird eine Formulierung wie im KJSG eingefügt (insbesondere Streichung des Zusatzes „*sofern der Hilfebedarf dies zulässt*“).

Vorschlag 2: (Alternative zu Vorschlag 1)

Die Formulierung des § 22a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII soll lauten: „Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemeinsam gefördert. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

Vorschlag 3:

In § 22 Absatz 2 Nummer 1 Aufnahme soll eine Regelung, wie im KJSG vorgeschlagen, aufgenommen werden. Dadurch lautet Nummer 1: „*die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit fördern*“.

Vorschlag 4:

In § 22 Absatz 2 SGB VIII werden, wie im KJSG vorgeschlagen, die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt, die lauten: „Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden, arbeiten sie und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen“.

E. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoption

Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen stehen die

- Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK,

- Stärkung der Inklusion,
- Schaffung eines wirksameren Hilfesystems und
- die inklusive Ausrichtung der Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

TOP 2: Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial-/bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII/SGB VIII)

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Mit Einführung des SGB VIII 1990/1991 wurden die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Grund waren die bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen seelischer Behinderung und erzieherischem Bedarf, die mit dieser Zuordnung gelöst wurden. Die Leistungen waren aber zunächst an die Hilfe zur Erziehung gekoppelt. Die Zuordnung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung zur Kinder- und Jugendhilfe war auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) schon Gegenstand der Diskussion. Davon wurde aber ausweislich der Gesetzesbegründung u.a. deshalb Abstand genommen, weil damit eine wesentliche Ausweitung des Angebotsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe verbunden gewesen wäre.

Ein eigenständiger Leistungstatbestand für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung folgte durch das Erste SGB VIII-Änderungsgesetz vom 16. Februar 1993 mit der Einfügung des § 35a SGB VIII. Der Gesetzentwurf zum Ersten SGB VIII-Änderungsgesetz sah zunächst vor, Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nur dann der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen, wenn sie gleichzeitig Hilfe zur Erziehung bedürften. Dieser Einengung wurde jedoch im parlamentarischen Verfahren eine Absage erteilt mit der Begründung, der bereits erfolgte behutsame Schritt auf das Ziel einer Überwindung der Trennung zwischen „behinderten und nichtbehinderten Kindern“ dürfe nicht wieder zum Teil rückgängig gemacht werden. Der Kerngehalt der Regelung des § 35a SGB VIII ist trotz einer Reihe von Änderungen in späteren Gesetzen unverändert geblieben.

Die Regelungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung richteten sich bisher nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII). Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 wird die Eingliederungshilfe umfangreich reformiert und zum 1. Januar 2020 aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch als neuer Teil 2 integriert. Der Verweis in § 35a

SGB VIII auf die Regelungen zur Eingliederungshilfe wird zum 1. Januar 2020 entsprechend angepasst.

Die allgemeinen Regelungen im SGB IX Teil 1, die für alle Rehabilitationsträger und damit auch für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe seit dem 1. Juli 2001 gelten, wurden mit dem Bundesteilhabegesetz bereits zum 1. Januar 2018 geändert.

II. Aktuelle Rechtslage (unter Berücksichtigung der Rechtslage ab 2020 durch das BTHG)

Nach aktueller Rechtslage erhalten Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen abhängig von ihrer Behinderungsart Leistungen der Eingliederungshilfe von den Trägern der Sozialhilfe (SGB XII)/Trägern der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) oder den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Hilfen zur Erziehung werden Eltern und ihren Kindern ebenfalls von der Kinder- und Jugendhilfe erbracht.

1. Zuständigkeitsaufteilung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII

Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen liegt abhängig von der Behinderung bei der Kinder- und Jugendhilfe oder der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe. § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII bestimmt einen Vorrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor denen der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe aktuell noch nach dem SGB XII. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die wesentlich körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII indes den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Insofern besteht die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei Leistungen der Eingliederungshilfe allein für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung.

Ab dem Erwachsenenalter besteht die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung grundsätzlich bis zum 27. Lebensjahr fort (§ 41 i. V. m. § 35a SGB VIII). Sind für junge Volljährige erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren, so endet der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich des Leistungsbeginns mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs (§ 41 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Für junge Erwachsene mit einer

(drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung, gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (künftig SGB IX Teil 2) vor (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gehen bei Kindern und Jugendlichen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen vor, wenn sowohl ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als auch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB XII besteht und die Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind (vgl. BVerwGE 109, 325, BVerwGE 142, 18).

Ist gleichzeitig neben Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII auch eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII zu leisten, so findet § 35a SGB VIII Anwendung. Danach sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.

2. Allgemeine Regelungen des SGB IX für Rehabilitationsträger

Die Kinder- und Jugendhilfe ist Rehabilitationsträger, wenn sie Leistungen nach § 35a SGB VIII erbringt. Insofern gelten für sie ebenso wie aktuell für den Träger der Sozialhilfe (SGB XII) bzw. künftig für den Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX, Teil 2) die Allgemeinen Regelungen des SGB IX Teil 1. Die Regeln der Kapitel 2 bis 4 (Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen, Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und die Koordinierung der Leistungen) gehen den Regeln der Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger vor (§ 7 Absatz 2 Satz 1 SGB IX). Von diesen kann insofern nicht abgewichen werden.

a. Ansprechstellen nach § 12 SGB IX

Mit dem Bundesteilhabegesetz hat der Gesetzgeber alle Rehabilitationsträger verpflichtet, ab dem 1. Januar 2018 Ansprechstellen nach § 12 SGB IX zu benennen. Diese Verpflichtung betrifft auch Jobcenter, Integrationsämter und Pflegekassen. Die Aufgabe der Ansprechstellen umfasst die Unterstützung bei der frühzeitigen Bedarfserkennung und dem Hinwirken auf eine Antragstellung durch Informationsangebote für

- a) Leistungsberechtigte
- b) Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen
- c) sowie für andere Rehabilitationsträger.

Die Ansprechstellen sollen über Inhalte, Ziele und Verfahren zu Leistungen zur Teilhabe und über das Persönliche Budget und andere Beratungsangebote informieren. Das Ansprechstellenverzeichnis www.ansprechstellen.de wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) auf Basis der Meldungen der Rehabilitationsträger bereitgestellt.

b. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert auf der Grundlage des § 32 SGB IX eine ergänzende, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Mit der Förderung aus Bundesmitteln in Höhe von 58 Mio. € p. a. soll ein niedrighschwelliges und flächendeckendes Beratungsangebot etabliert werden, das der Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen dient. Die Beratung soll insbesondere im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen Ratsuchenden und ihren Angehörigen die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben und kann bei Bedarf auch während des Teilhabeverfahrens über Leistungen und Verfahrensregelungen aufklären.

c. Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX definiert den Behinderungsbegriff, der den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zugrunde liegt.

Er lautet: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Der Behinderungsbegriff wurde mit dem BTHG sprachlich an die Artikel 1 Satz 2 und die Präambel Buchstabe e) der UN-BRK angepasst. Zwar lehnte sich der Behinderungsbegriff nach § 2 Absatz 1 SGB IX alte Fassung und § 3 BGG schon eng an die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit und Behinderung“ (ICF der WHO) an, die das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen (Partizipation) in den Vordergrund gerückt hat; allerdings wurde der Behinderungsbegriff auf der Grundlage der UN-BRK noch weiter konkretisiert. Mit der Neudefinition kommt verstärkt zum Ausdruck, dass sich die Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt manifestiert. Die Regelung

korrespondiert dabei mit dem Behinderungsbegriff im Behindertengleichstellungsgesetz und gründet sich in ihrem Verständnis auf das bio-psycho-soziale Modell der Weltgesundheitsorganisation (englisch World Health Organization, WHO) das der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zugrundliegt.

Es bleibt jedoch wie nach bisheriger Rechtslage bei den weiteren Voraussetzungen, dass die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate bestehen muss und der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

d. Teilhabeplanverfahren zur Koordinierung der Leistungen in Kapitel 4 des SGB IX Teil 1

Der Teilhabeplan ist einer der Planungsansätze zur Feststellung und Durchführung der einzelnen Leistungen zur Teilhabe im Sozialrecht. Bereits nach altem Recht war der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass bei mehreren Leistungen bzw. beteiligten Rehabilitationsträgern die Leistungen schriftlich zusammengestellt und aufeinander abgestimmt werden. Dieser Vorgang wird jetzt ausdrücklich im novellierten SGB IX als Teilhabeplan benannt (§ 19 SGB IX).

Die Teilhabeplanung ist ein Kernelement, um das in § 1 Abs. 1 SGB IX vorgegebene Ziel einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Leistungsberechtigten zu erreichen. Er dient in den Fällen der Träger- oder Leistungsgruppenmehrheit dazu, die individuellen Rehabilitationsbedarfe zu dokumentieren und die voraussichtlich erforderlichen Leistungen so festzustellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen. Die Teilhabeplanung führt somit zu einer abgestimmten Durchführung von Leistungen zur Teilhabe. Inhalte des Teilhabeplans sind u.a. das Datum des Antragseinganges, die individuelle Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung, die eingesetzten Instrumente zur Bedarfsfeststellung, die erreichbaren Teilhabeziele und ggf. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz. § 14 SGB IX regelt das Verfahren der Zuständigkeitsklärung, gibt verbindliche Fristen für die Antragsbearbeitung bzw. -weiterleitung vor und bestimmt den leistenden Rehabilitationsträger. Dadurch soll der schnelle Zugang zu den erforderlichen Leistungen sichergestellt werden.

§ 14 SGB IX legt den leistenden Rehabilitationsträger fest, indem geregelt wird, innerhalb welcher Fristen Anträge bearbeitet oder an einen anderen zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet werden müssen und wer schließlich – ggf. auch unabhängig von der Zuständigkeit – die Leistung erbringen muss. Dadurch soll die Wartezeit für Leistungsrechte verkürzt und darüber hinaus verhindert werden, dass ein möglicher Streit über Zuständigkeiten zulasten der Leistungsberechtigten ausgetragen wird. § 15 SGB IX regelt

die Leistungsverantwortung, wenn eine Mehrheit von Rehabilitationsträgern verantwortlich ist. § 16 SGB IX regelt Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern.

e. Vorgaben zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

Das reformierte SGB IX verpflichtet die Rehabilitationsträger dazu, für die Bedarfsermittlung bzgl. der in Frage kommenden Leistungen zur Teilhabe einheitliche Grundlagen zu schaffen, d. h. gemeinsame, trägerübergreifende Instrumente der Bedarfsermittlung zu erarbeiten. Mithilfe dieser Instrumente soll die Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs bei dem jeweiligen Rehabilitationsträger einheitlich und nachprüfbar durchgeführt werden können. Nach § 13 SGB IX müssen die Instrumente erfassen:

- ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
- welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

f. Persönliches Budget

Das Persönliche Budget ist eine besondere Leistungsform (Geld oder Gutschein), bei der auf Antrag von den Rehabilitationsträgern anstelle der Sach- oder Dienstleistung eine Geldleistung erbracht wird bzw. Gutscheine ausgegeben werden. Mithilfe des Persönlichen Budgets kann in Absprache zwischen Rehabilitationsträger und Leistungsberechtigten die Selbstbestimmung gestärkt werden, indem Leistungen von den Berechtigten selbst beschafft werden. Nach § 29 SGB IX schließen die Rehabilitationsträger mit den Leistungsberechtigten Zielvereinbarungen ab, um die Art und Weise der Verwendung des Persönlichen Budgets abzustimmen. Das Persönliche Budget ist seit 2001 im SGB IX gesetzlich geregelt.

3. Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

a. Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolge

Nach § 35a Absatz 1 SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn erstens ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher zweitens ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine

solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Neben Kindern und Jugendlichen können auch junge Volljährige zum Personenkreis der Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen gehören.

(1) Anspruchsvoraussetzungen

Die Kombination der beiden Elemente – Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Gesundheitszustand einerseits und der Beeinträchtigung der Teilhabe andererseits – wird als sogenannter „zweigliedriger Behinderungsbegriff“ bezeichnet.

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 35a Absatz 1a Satz 1 SGB VIII die Stellungnahme eines einschlägigen Facharztes oder -therapeuten, die auf der Grundlage der ICD-10 zu erstellen ist, einzuholen. Unter Berücksichtigung der ärztlichen bzw. therapeutischen Stellungnahme hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sodann eine eigenständige Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung vorzunehmen (*Wiesner*, in: *Wiesner*, SGB VIII, Kommentar, 5. Aufl., § 35a Rn. 21). Auf diese Weise wird im Rahmen interdisziplinärer Kooperation sichergestellt, dass in das Handeln des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ärztliche und therapeutische Kompetenz eingebunden wird; umgekehrt wird sichergestellt, dass ärztliches bzw. therapeutisches Handeln nicht zur alleinigen Grundlage der Entscheidung über die Anspruchsvoraussetzungen wird (*von Boetticher/Meysen*, in: *Frankfurter Kommentar SGB VIII*, 8. Aufl., § 35a Rn. 49).

Die Regelung des § 35a Absatz 1 SGB VIII zum Behinderungsbegriff geht derjenigen des § 2 SGB IX wegen des Abweichungsvorbehaltes nach § 7 Absatz 1 SGB IX vor.

Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist die Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit. Der Begriff der seelischen Gesundheit rekurriert auf die in § 53 SGB XII i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX verwendete Begrifflichkeit, wonach Menschen mit „körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen“ Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben. Während also das SGB IX und damit auch das SGB XII alle Behinderungen (körperliche, seelische, geistige und Sinnesbeeinträchtigungen) erfasst, knüpft § 35a Absatz 1 SGB VIII von den Tatbestandsvoraussetzungen her allein an die Behinderung „seelische Behinderung“ an. Nur Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen können Leistungen der Eingliederungshilfe nach Jugendhilferecht erhalten

Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten sowohl junge Menschen, bei denen bereits eine seelische Behinderung vorliegt, als auch solche, die von einer seelischen Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit „bedroht“ sind. Damit soll im Interesse eines präventiven Ansatzes Hilfe bereits dann einsetzen, wenn eine Behinderung noch nicht manifest ist. Der

Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss daher im Rahmen einer prognostischen Entscheidung abschätzen, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG Urt. v. 26.11.1998 – 5 C 38.97, BeckRS 1998, 30036133 {„...mehr als 50 % ...“}) für den Eintritt der Behinderung besteht.

Die Beeinträchtigung muss „mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vorliegen“. Kurzfristige Erkrankungen, die ebenfalls zu Teilhabebeeinträchtigungen führen können, bleiben daher unbeachtlich. Die Entscheidung ist im Sinne einer Prognoseentscheidung ex ante zu treffen (*Kepert/Dexheimer*, in: LPK-SGB VIII, 7. Aufl., § 35a Rn. 13).

(2) Rechtsfolge

§ 35a Absatz 3 SGB VIII verweist aktuell hinsichtlich der Rechtsfolge noch auf die Regelungen des SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit (drohender) seelischen Behinderung Anwendung finden. Damit wird insbesondere auf § 54 SGB XII verwiesen, der die einzelnen Leistungsarten der Eingliederungshilfe in Verbindung mit dem SGB IX regelt. Es handelt sich dabei insbesondere um Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und zu einer schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z.B. Versorgung mit nicht medizinischen Hilfsmitteln, Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt, Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung, Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben) sowie Leistungen für die Betreuung in einer Pflegefamilie.

Die Verweisungssystematik in § 35a Absatz 3 SGB VIII wird ab dem 1. Januar 2020 unter Bezugnahme auf Kapitel 6 Teil 1 SGB IX und § 90 sowie Kapitel 3 – 6 des Teils 2 des SGB IX neu geregelt. Danach erfolgt, wie bisher auch, die Bestimmung von Aufgaben und Zielen der Eingliederungshilfe sowie von den einzelnen Leistungen nicht durch das SGB VIII selbst, sondern durch das SGB IX. Wegen der Leistungen des SGB IX wird auf die unten dargestellten Leistungen nach dem SGB IX verwiesen.

Anders als im Rahmen des SGB IX beinhalten die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII grundsätzlich nur Dienstleistungen. Die Leistungen zum Unterhalt erfolgen bei stationären Hilfen als Annexleistungen. Eine Geldleistung kommt nur über das Persönliche Budget (§ 29 SGB IX) in Betracht.

b. Hilfeplanverfahren

Die Vorschriften über das Hilfeplanverfahren im SGB VIII finden auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Anwendung. Nach § 36 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII sind die Kinder oder Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen, wenn Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich ist. Grundlage für die Entscheidung soll ein Hilfeplan sein, der im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, der Kinder oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten sowie unter Beteiligung der Leistungserbringer aufgestellt werden soll (§ 36 Absatz 2 SGB VIII).

Im Hinblick auf Leistungen der Eingliederungshilfe ist zusätzlich § 36 Absatz 3 SGB VIII zu beachten, wonach bei diesen Hilfen bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a SGB VIII abgegeben hat, beteiligt werden soll. Die Rolle der Fachärzte und -therapeuten beschränkt sich daher nicht auf den einmaligen Prozess der Begutachtung im Rahmen der Leistungsbewilligung, sondern ist als kontinuierlicher kooperativer Prozess angelegt. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplans nach § 20 SGB IX verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach § 36 SGB VIII ergänzend.

Auf der Grundlage des Hilfeplans und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts trifft das Jugendamt seine Entscheidungen über die geeignete und notwendige Hilfe (vgl. § 36a Absatz 1 SGB VIII).

Eine Beratung im Vorfeld des Hilfeplanverfahrens, also noch im Vorfeld der Hilfeplanung ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen.

c. Wunsch- und Wahlrecht

Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). § 5 Absatz 1 SGB VIII geht der Regelung des § 8 Absatz 1 SGB IX wegen § 7 Absatz 1 SGB IX vor. Hinsichtlich der Prüfung, ob unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen, werden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zunächst die Kosten verglichen und dadurch ggf. Mehrkosten festgestellt. Ab welcher prozentualen Überschreitung die Mehrkosten unverhältnismäßig sind, kann nicht konkret festgelegt werden. In der Praxis gehen Träger teilweise davon aus, dass eine Überschreitung von bis zu 20 % unschädlich ist (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, § 5 Rn. 25). Darüber hinaus soll in die Entscheidung immer auch eine wertende

Betrachtungsweise (BVerwGE 97, 100) einfließen. Dabei sind die subjektiven Gründe des Leistungsberechtigten, die für die gewünschte Leistung sprechen, mit der Mehrbelastung der Haushalte der Leistungsträger abzuwägen (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, § 5 Rn. 25).

d. Antragserfordernis

Ein förmlicher Antrag auf Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe sieht das SGB VIII nicht vor. Andererseits setzt die Kinder- und Jugendhilfe nicht schon dann ein, sobald dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Voraussetzungen für eine Hilfe bekannt werden. Die Hilfe kann nicht gegen den Willen des Leistungsberechtigten geleistet werden. Insofern bedarf es zumindest einer eindeutigen Willensbeurkundung der Personensorgeberechtigten (BVerwG ZfJ 2001, 930).

e. Nachrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Der grundsätzliche Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Verpflichtungen anderer (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII) gilt insbesondere gegenüber Leistungen der Sozialversicherung, Krankenversicherung und der Schule. Demgegenüber steht grundsätzlich ein Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den Leistungen der Grundversicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (§ 10 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII, mit Ausnahmen in § 10 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).

f. Kostenheranziehung

Die Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach den §§ 90 ff SGB VIII und der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung). Für vollstationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden gemäß § 91 Absatz 1 und 2 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Gemäß § 92 Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII können unter anderem Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die die Leistung erhalten, und die Elternteile zu den Kosten herangezogen werden. Seit der Neuordnung der Kostenbeteiligung durch das KICK (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 8. September 2005) werden alle Elternteile getrennt zu den Kosten herangezogen, unabhängig davon, ob sie zusammenleben. Für die Höhe eines Kostenbeitrags ist das maßgebliche Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen ausschlaggebend. Das maßgebliche Einkommen wird so ermittelt, dass im Grundsatz pauschal 25 % von dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen abgezogen werden. Sind die Belastungen, wie zum Beispiel die Schuldverpflichtungen, insgesamt höher als 25 % des Nettoeinkommens, so können die tatsächlichen Belastungen vom

Nettoeinkommen abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen (§ 93 Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB VIII).

Neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen wird bei vollstationären Leistungen das Kindergeld bei der Kostenheranziehung eingezogen.

Gemäß § 92 Absatz 4 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Minderjährige Kinder und volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind gleichrangig, sofern letztere im Haushalt der Eltern leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§ 1609 Nr. 1, § 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB).

§ 92 Absatz 5 Satz 1 2. Alternative SGB VIII enthält eine sogenannte Härtefallregelung. Ergibt sich danach unter Berücksichtigung aller Umstände eine besondere Härte aus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag, so kann im Einzelfall ganz oder teilweise von der Heranziehung abgesehen werden.

Mit dem KJVVG sowie mit der Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4040) die Höhe der Kostenbeiträge besonders in den unteren Einkommensgruppen gesenkt, damit der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt gewährleistet bleibt. Bei der Höhe der Kostenbeiträge wurden außerdem die Pfändungsfreigrenzen berücksichtigt. Die Kostenbeiträge dürften zudem die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten (§ 94 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).

4. Regelungen der Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2

Mit dem BTHG wird die Eingliederungshilfe umfangreich reformiert und zum 1. Januar 2020 aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in das SGB IX als neuer Teil 2 integriert. Maßgeblich für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen sind dann die Regeln des SGB IX Teil 2.

a. Beratung und Unterstützung

Da eine kompetente, umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung die Grundlage für eine selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist, wurde mit dem Bundesteilhabegesetz neben der Einführung der Ansprechstellen nach § 12 SGB IX und der EUTB auch der bisherige Aufgabenkatalog der für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger (vgl. § 11 SGB XII) in § 106 SGB IX-neu spezifiziert und konkretisiert.

Die ab 2020 geltende Regelung in § 106 SGB IX-neu zur „Beratung und Unterstützung“ sieht u.a. vor, dass der Träger der Eingliederungshilfe in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form beispielsweise auch über die Leistungen anderer Leistungsträger zu beraten hat. Zudem ist der Leistungsberechtigte während des gesamten Verwaltungsverfahrens (z.B. Unterstützung bei der Antragstellung der Leistungen zur Eingliederungshilfe, Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger) als auch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (z.B. Vorbereitung der Kontaktaufnahme und Begleitung zu Leistungsanbietern) vom Träger der Eingliederungshilfe zu unterstützen.

b. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 erfordert insbesondere, dass ein Antrag gestellt wird, eine wesentliche Behinderung vorliegt, die Leistung nicht von einem anderen Leistungsträger erlangt sowie im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ein Bedarf festgestellt wird (siehe hierzu Buchstabe d).

(1) Antragserfordernis

Für Leistungen der Eingliederungshilfe wird in Abweichung zu den bisherigen Regelungen im Recht der Sozialhilfe ein grundsätzliches Antragserfordernis ab dem 1. Januar 2020 bestehen (§ 108 Absatz 1 SGB IX). Durch die Antragstellung und damit im Zusammenhang stehende Einleitung des Teilhabeplan-/Gesamtplanverfahrens wird die Möglichkeit eröffnet, die Verknüpfung mit Leistungen anderer Systeme herzustellen.

Kein Antrag ist jedoch für Leistungen erforderlich, wenn der Bedarf für diese Leistungen bereits im Gesamtplanverfahren ermittelt worden ist (§ 108 Absatz 2 SGB IX-neu).

(2) Leistungsberechtigung: Menschen mit wesentlichen Behinderungen

§ 99 SGB IX sieht vor, dass der leistungsberechtigte Personenkreis ab dem 1. Januar 2020 erst einmal nach den bisherigen Vorschriften im Recht der Sozialhilfe bestimmt wird (Verweis auf § 53 Absatz 1 und 2 SGB XII i.V.m. §§ 1-3 EinglVO). Damit erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Für einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe ist damit noch nicht ausreichend, dass eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX vorliegt

oder diese droht. Für einen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe muss es sich insbesondere um eine „wesentliche“ (drohende) Behinderung handeln. In den Fällen, in denen die Wesentlichkeit der Behinderung verneint wird oder die Behinderung nur von vorübergehender Natur ist (voraussichtlich weniger als sechs Monate), besteht kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Allerdings können Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe im Ermessenswege erhalten.

Zum 1. Januar 2023 sollte der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe auf Grundlage eines im BTHG angelegten Konzeptes (Art. 25a § 99 BTHG) neu definiert werden. Vor dem Hintergrund, dass die Untersuchung der rechtlichen Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 BTHG zu dem Ergebnis gekommen ist, dass mit diesem Konzept wohl eine Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises verbunden wäre, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

(3) Nachrang

Die steuerfinanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe unterliegen wie bisher nach § 2 SGB XII auch künftig dem Nachrangprinzip. Dies bedeutet insbesondere, dass die leistungsberechtigte Person keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, wenn die erforderliche Leistung bereits von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erbracht wird (§ 91 SGB IX).

c. Rechtsfolgen: Überblick über Leistungen und Leistungsformen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen),
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z.B. Hilfen zur Schulbildung und Hochschulbildung)
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (z.B. Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags, Leistungen für Wohnraum, heilpädagogische Leistungen)

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in der Regel als Sachleistung erbracht. Leistungen der Eingliederungshilfe können aber auch als Dienstleistungen (z.B. Beratung) oder Geldleistungen (Persönliches Budget, pauschale Geldleistung für bestimmte Leistungen zur sozialen Teilhabe) erbracht werden (vgl. § 105 SGB IX-neu).

d. Gesamtplanverfahren und Bedarfsermittlung

Der Gesamtplanung kommt auf Grund der personenzentrierten Leistungsgewährung und -erbringung in der Eingliederungshilfe eine Schlüsselfunktion zu. Sie ist die Grundlage für die Sicherstellung der Erbringung bedarfsdeckender Leistungen. Der Mensch mit Behinderungen und ggf. auf seinen Wunsch auch eine Person seines Vertrauens wird aktiv in das gesamte Verfahren einbezogen. Der Leistungsberechtigte ist bei allen Verfahrensschritten zu beteiligen und kann seine Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen äußern.

Die Regelungen zur Gesamtplanung knüpfen an die Regelungen zur Teilhabeplanung an und regeln die für die Eingliederungshilfe notwendigen Spezifika (seit dem 1. Januar 2018 in §§ 142 ff. SGB XII, ab dem 1. Januar 2020 dann in §§ 117 ff. SGB IX). Während der Teilhabeplan nach § 19 SGB IX nur dann zu erstellen ist, soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der Gesamtplan für jede leistungsberechtigte Person und auch bei Einzelleistungen der Eingliederungshilfe zu erstellen.

Im Rahmen der Gesamtplanung ist zwischen Verfahren und Instrumenten zur Bedarfsermittlung bzw. -feststellung zu unterscheiden. Die Ermittlung des individuellen Bedarfs durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgt in einem ersten Schritt mit Hilfe eines Instruments, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Orientierung orientiert. Die Landesregierungen sind ermächtigt, das Nähere über das Bedarfsermittlungsinstrument durch Rechtsverordnungen zu regeln. Gegebenenfalls können auch die Feststellungen weiterer zuständiger Rehabilitationsträger angefordert werden (Kapitel 4, Teil 1 SGB IX). Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten werden ggf. ebenfalls die jeweils zuständige Pflegekasse und/oder der Träger der Hilfe zur Pflege sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt beteiligt.

In einem zweiten Schritt können die Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Leistungsberechtigten eine Gesamtpfankonferenz durchführen. Im Rahmen der Gesamtpfankonferenz beraten der Träger der Eingliederungshilfe und andere beteiligte Leistungsträger gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten in einer für ihn wahrnehmbaren Form über die Unterstützungsbedarfe und den zu deren Deckung notwendigen Leistungen. Auf dieser Grundlage werden die Leistungen abgestimmt, ein Gesamtplan erstellt und – wenn der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist – der Verwaltungsakt erlassen.

e. Wunsch- und Wahlrecht

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe gilt, dass sich diese nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln bestimmen, wobei auch die Wohnform zu würdigen ist.

Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist – wie bisher und abweichend zu § 8 SGB IX – zu entsprechen, soweit sie angemessen sind (§ 104 Absatz 2 und 3 SGB IX). Das Kriterium der Angemessenheit ist dabei nicht auf Kostengesichtspunkte beschränkt, sondern umfasst auch die Qualität der Leistung und deren Erfolgswahrscheinlichkeit im Hinblick auf die im Gesamtplan festgehaltenen Teilhabeziele. Die Angemessenheitsobergrenze (bisher als sog. „Mehrkostenvorbehalt“ bekannt) greift – wie bisher in der Sozialhilfe –, wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare, den Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles deckenden Leistung unverhältnismäßig übersteigt.

Bei Unzumutbarkeit der vom Wunsch abweichenden Leistung ist jedoch kein Kostenvergleich vorzunehmen. Bei der Prüfung, ob eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung zumutbar ist, sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen.

f. Einkommens- und Vermögensheranziehung

Durch das Bundesteilhabegesetz werden die Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen ab dem 1. Januar 2020 neu konzipiert.

Volljährige Leistungsberechtigte oder Eltern bzw. der Elternteil eines minderjährigen Leistungsberechtigten, der im Haushalt der Eltern bzw. des Elternteils lebt, haben ab dem 1. Januar 2020 einen Beitrag aufzubringen, wenn ihr Einkommen gewisse Grenzwerte übersteigt (§ 136 SGB IX). Ehegatten und Lebenspartner werden künftig weder mit ihrem Einkommen noch mit ihrem Vermögen herangezogen.

Bisher wurden Einkünfte bei der Eingliederungshilfe oberhalb eines Freibetrags in Höhe des doppelten Regelsatzes abgezogen (monatlich 808 Euro + durchschnittlich 400 Euro für die Kosten der Unterkunft). Nach Inkrafttreten der vollständigen Reform 2020 ist von allen Einkünften von Beschäftigten, die über ca. 31.000 Euro Bruttoeinkommen (Grenzwert) im Jahr liegen, monatlich nur noch ein Beitrag von zwei Prozent des den Grenzwert übersteigenden Teils des Jahresbruttoeinkommens aufzubringen. Bei Eltern

minderjähriger Leistungsberechtigter, die im Haushalt ihrer Eltern leben, erhöht sich der Grenzwert auf ca. 59.000 Euro (für beide Eltern zusammen).

Bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. Hilfen zur Schulbildung, heilpädagogische Leistungen oder Leistungen der sozialen Teilhabe an noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Kinder) sind – wie bisher – beitragsfrei (§ 138 Absatz 1 SGB IX-neu).

Der Vermögensfreibetrag wird ebenfalls deutlich ab dem Jahr 2020 auf rund 56.000 Euro erhöht (§ 139 SGB IX). Weiterhin sind wie bisher Ansparungen im Rahmen einer staatlich geförderten Lebensversicherung und der Wert einer selbstgenutzten Immobilie in angemessener Größe grundsätzlich vor der Heranziehung geschützt. Dies gilt zusätzlich zu dem Betrag von rund 56.000 Euro.

Für Minderjährige, die in den bisherigen stationären Einrichtungen leben, bleibt grundsätzlich alles bei der bisherigen Rechtslage. Die Eltern müssen keinen Beitrag nach § 136 SGB IX zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zahlen, sondern ggf. nur die für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen tragen (§ 142 Absatz 1 SGB IX).

5. Finanzierung der Angebote durch Träger der Jugendhilfe und durch Träger der Eingliederungshilfe (Vertragsrecht)

a. Finanzierung Träger Kinder- und Jugendhilfe

Rechtsanspruchsgebundene Leistungen nach § 35a SGB VIII in Form von Einzelfallhilfen werden im Rahmen des sog. Dreiecksverhältnisses über Leistungsentgelte finanziert. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass andere Finanzierungsformen im Anwendungsbereich dieser Leistungen ausscheiden (zu Möglichkeiten und Grenzen der Pauschalfinanzierung von Leistungen wird auf das Arbeitspapier sowie die Stellungnahmen zur 4. Arbeitsgruppensitzung verwiesen). Bei der Finanzierung über das Dreiecksverhältnis gilt: Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor und wurde der Bedarf im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes (§ 5 SGB VIII) konkretisiert, hat der Hilfesuchende Anspruch auf Übernahme des in der Einrichtung bzw. bei dem Dienst entstehenden Leistungsentgeltes, sofern diese Kosten nicht unverhältnismäßig höher sind als diejenige vergleichbarer Einrichtungen und sofern zwischen Jugendamt und Leistungserbringer Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 SGB VIII geschlossen wurden. Zwischen Hilfesuchendem und Einrichtung besteht ein privatrechtlicher Dienstvertrag mit Leistung und Gegenleistung (§§ 611 ff. BGB): Der Vertrag verpflichtet die Einrichtung zur Erbringung der versprochenen sozialen Dienstleistung und den Hilfesuchenden zur Zahlung der Leistung. Das Dreieck schließt sich, indem dieses Leistungsentgelt vom Jugendamt nach Bewilligung durch Leistungsverwaltungsakt übernommen und im

Regelfall direkt an die Einrichtung gezahlt wird und zwar zu Entgelten, die zuvor zwischen öffentlichen und freien Trägern im Wege von Entgeltvereinbarungen ausgehandelt wurden.

Im Einrichtungsfinanzierungsrecht ist anerkannt, dass grundsätzlich jeder Leistungserbringer einen Anspruch auf „Marktzugang“ hat und dass hierbei allgemeine bedarfssteuernde Aspekte keine Rolle spielen dürfen. Jeder Leistungserbringer, der die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfüllt und der die Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung erfüllt, kann Jugendhilfeleistungen erbringen.

Der Vorbehalt, wonach der Kostenerstattungsanspruch des Hilfesuchenden sich nur auf vertragsgebundene Einrichtungen und Dienste beziehen kann, gilt im Bereich der ambulanten Leistungen nicht (vgl. § 78a Absatz 1 SGB VIII). Leistungsberechtigte können hier grundsätzlich jeden Leistungserbringer in Anspruch nehmen, sofern dieser konkret geeignet ist, den Bedarf des jeweiligen Hilfesuchenden zu decken (VG Oldenburg, Beschl. v. 08.04. 2003 - 13 B 4768/02 -, juris). Gleichwohl ist auf kommunaler Ebene der Abschluss von Verträgen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Leistungserbringern auch im ambulanten Bereich üblich.

Das Leistungserbringungsrecht der §§ 78a ff. SGB VIII regelt für den Anwendungsbereich der stationären und teilstationären Leistungen dezidiert die Rahmenbedingungen für die Verhandlung und den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Tragende Grundsätze sind der Grundsatz der Prospektivität mit dem Verbot des nachträglichen Gewinn- und Verlustausgleichs (§ 78d Absatz 1 SGB VIII) sowie das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 78b Absatz 2 SGB VIII). Örtlich zuständig für den Abschluss der Verträge mit den Einrichtungen sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe am Sitz der Einrichtung (§ 78e SGB VIII). Mit diesen vereinbarte Entgelte sind auch für die anderen Träger verbindlich. Auf Landesebene wurden in der Mehrzahl der Bundesländer Rahmenverträge nach § 78f SGB VIII über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 SGB VIII geschlossen. Kommt zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Einigung zustande, kann von beiden Parteien nach § 78g SGB VIII die Schiedsstelle angerufen werden. Für den Bereich der ambulanten Leistungen existieren vergleichbare gesetzliche Regelungen nicht. Für sie gelten § 74 und § 77 SGB VIII.

b. Finanzierung Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe durch die Träger der Eingliederungshilfe wird durch das sog. Dreiecksverhältnis geprägt, d.h. es bestehen

unterschiedliche Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungsträger und Leistungserbringer:

- zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern besteht ein privatrechtlicher Vertrag
- zwischen den Leistungsberechtigtem und den Leistungsträgern besteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis
- zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringer besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Das Vertragsrecht des Kapitel 8 Teil 2 des SGB IX bildet den rechtlichen Rahmen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zur Umsetzung und Konkretisierung des Leistungsrechts. Die Träger der Eingliederungshilfe dürfen Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich nur dann vergüten, soweit mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung besteht (§ 123 Absatz 1 SGB IX). Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend. Wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist, dürfen die Leistungen auch durch solche Leistungserbringer erbracht werden, mit denen keine Vereinbarung abgeschlossen wurde (§ 123 Absatz 5 SGB IX).

Soweit geeignete Leistungserbringer vorhanden sind, soll der Träger der Sozialhilfe bzw. ab 2020 der Träger der Eingliederungshilfe keine eigenen Angebote neu schaffen. Geeignet ist ein Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 SGB IX (Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls) die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe und deren Vergütung zu regeln (§ 125 SGB IX). Die Vereinbarungen sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (§ 123 Absatz 2 Satz 3 SGB IX). Kommt eine schriftliche Vereinbarung nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zustande, kann von beiden Parteien nach § 126 Absatz 2 SGB IX die Schiedsstelle angerufen werden.

Nach § 129 SGB IX ist im Fall der ganz oder teilweisen Schlecht- oder Nichterfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten durch den Leistungserbringer die vereinbarte

Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Dabei ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen über die Höhe der Kürzung herzustellen; ansonsten entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle.

B. Handlungsbedarf

Die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe/Eingliederungshilfe und die Kinder- und Jugendhilfe führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Zuständigkeitsstreitigkeiten, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren. Die Sachverständigenkommission zum 13. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drs. 16/12860, S. 233; vgl. ähnlich auch 10. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 13/11368, S. 280; 11. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 14/8181, S. 229; 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, S. 377; vgl. auch den Hinweis auf den 13. Kinder- und Jugendbericht im 15. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 18/11050, S. 443) spricht vor diesem Hintergrund von sogenannten „Verschiebebahnhöfen“ und „schwarzen Löchern“ in der Leistungsgewährung zulasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen. Die Eltern dieser Kinder, für die neben der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe auch noch weitere unterschiedliche (Leistungs-) Systemen (v.a. die gesetzliche Krankenversicherung und die Schule) zuständig sind, stehen vor diesem Hintergrund häufig kaum überwindbaren Hürden gegenüber, die es ihnen erheblich erschweren bzw. unmöglich machen, zeitnah bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für ihre Kinder zu erhalten.

Hauptgrund dafür ist, dass es im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigungen und zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen gibt. Eine eindeutige Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung und Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung zu einem der beiden Leistungssysteme scheitert letztlich daran, dass die Entwicklungsdynamik in der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ eine trennscharfe Unterscheidung der (Hilfe-)Kategorien „allgemeiner Förderbedarf“, „erzieherischer Bedarf“, „seelische Behinderung“, „geistige Behinderung“ und ggf. auch „körperliche Behinderung“ erheblich erschwert bzw. in manchen Fällen nahezu unmöglich macht.

Dies wird besonders bei der Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen, bei der Unterscheidung zwischen einer geistigen und einer seelischen Behinderung, bei der Zuordnung der Zuständigkeit bei Mehrfachbehinderungen sowie bei der Umsetzung inklusiver Bildung in Kindertageseinrichtungen und in Schulen deutlich,

auf die die Bundesregierung z.T. bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zum 13. Kinder- und Jugendbericht hingewiesen hat (vgl. BT-Drucksache 16/12860, S. 13/14):

Bedarfe von Kindern und Jugendlichen können nur im Kontext des familialen und sozialen Beziehungs- und Erziehungssystems betrachtet werden. Im Kindes- und Jugendalter sind psychische Krankheitssymptome von Erscheinungsformen der Entwicklungsverzögerung oder anderen Verhaltensauffälligkeiten aufgrund besonderer biographischer oder sozialer Belastungen kaum abzugrenzen. Hinzu kommt, dass ein (besonderer) erzieherischer Bedarf auch dadurch entstehen kann, dass ein Kind/Jugendlicher eine (drohende) Behinderung hat. Unabhängig davon, ob diese Behinderung körperlicher, geistiger oder seelischer Natur ist, steigen die Anforderungen an die Erziehungskompetenz der Eltern. Eine Überforderung der Eltern bei der Erziehung eines Kindes bzw. Jugendlichen mit Behinderung kann demnach sowohl bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen Behinderung als auch mit einer geistigen und seelischen Behinderung auftreten. In solchen Fällen ist es unmöglich zu entscheiden, ob das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs mit der Behinderung des Kindes bzw. Jugendlichen, der mangelnden Kompetenz der Eltern oder mit anderen sozialen oder biographischen Faktoren zu begründen ist.

Erhebliche Schwierigkeiten können auch mit der Abgrenzung von seelischer und geistiger Behinderung verbunden sein. Insbesondere beim Personenkreis der Kinder bzw. Jugendlichen mit Autismus, deren intellektuelle Funktionen beeinträchtigt sind, ist eine Zuordnung im Einzelfall schwierig.

Zudem betreffen (drohende) Behinderungen im Kindes- und Jugendalter nur selten lediglich einen Funktionsbereich. Zum Beispiel können körperliche oder geistige Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen zu schweren psychischen Fehlentwicklungen und damit zu einer Folgebehinderung in Form einer (drohenden) seelischen Behinderung führen.

Auch in Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK besteht Handlungsbedarf. Die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe/Eingliederungshilfe und die Kinder- und Jugendhilfe trägt der Entwicklungsdynamik und damit dem Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ von jungen Menschen mit Behinderungen nicht Rechnung, weil sie an eine Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung und nach Form ihrer Beeinträchtigung anknüpft. Die mangelnde Berücksichtigung der Entwicklungsdynamik im Kindes- und Jugendalter führt zu Schwierigkeiten in der Leistungsgewährung und einem mit Kindern ohne Behinderung nicht gleichberechtigten Zugang zu Unterstützungsleistungen und Schutzmaßnahmen. Dies steht im Widerspruch zur Verpflichtung der UN-BRK, wonach Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in

vollem Umfang genießen sollen (Präambel Buchstabe r), Artikel 1 und 7 Absatz 1), jede Unterscheidung aufgrund einer Behinderung, die die Beeinträchtigung der Gleichberechtigung mit anderen zur Folge hat, untersagt ist (Artikel 2) und die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK, Präambel Buchstabe r)) zu beachten sind.

Nach der UN-KRK muss die Unterstützung von Kindern mit Behinderungen in einer Weise tatsächlich zugänglich sein, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist (Artikel 23 Absatz 2 und 3 UN-KRK).

Die UN-BRK verlangt, alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Dies impliziert eine Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund müssen sich alle Leistungssysteme so verändern, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen im jeweiligen System ermöglichen. Daraus folgt die Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe.

Mit den Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz wird die Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern im Teilhabeverfahren detailliert geregelt. Konflikte zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger bezüglich der Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe sollen mit den Neuregelungen nicht mehr zulasten der Betroffenen gehen. Wie sich diese Regelungen auf die Praxis der Leistungsgewährung an der Schnittstelle Jugendhilfe/ Eingliederungshilfe auswirken werden, bleibt abzuwarten.

Die Neuregelungen lösen allerdings nicht die Klärung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe, wenn sich die Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen nicht eindeutig einer bestimmten Behinderung zuordnen lassen. Auch sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Deckung von erzieherischen Bedarfen (z.B. Hilfen zur Erziehung) keine Rehabilitationsleistungen, so dass das Teilhabeverfahren bezüglich dieser Leistungen keine unmittelbaren Anknüpfungspunkte in der Leistungskoordination mit dem SGB VIII vorsieht. Auch ändern diese Regelungen nichts an der Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und nach der Form der Beeinträchtigung, die der UN-BRK nicht gerecht wird.

C. Bund-Länder-Beratungen

I. Interkonferenzielle Unterarbeitsgruppe (UAG V)

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hatte im Jahr 2008 eine Interkonferenzielle Unterarbeitsgruppe (UAG V) unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der ASMK, der Kultusministerkonferenz (KMK), der Gleichstellungministerkonferenz (GFMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) mit dem Auftrag eingesetzt, insbesondere Schnittstellenprobleme bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zu analysieren und Vorschläge für eine Neuabgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe zu entwickeln. Die Unterarbeitsgruppe hat in ihrem im Jahre 2009 vorgelegten Zwischenbericht die Empfehlung ausgesprochen, die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII zusammenzuführen (sogenannte „Inklusive Lösung“).

II. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“

Von Dezember 2010 bis März 2013 hat sich die von der ASMK und JFMK eingesetzte Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“, in der Bund, Länder, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger vertreten waren, mit der Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII beschäftigt.

Die Arbeitsgruppe hatte folgenden Arbeitsauftrag:

- Analyse der konkreten Schnittstellen und der vor Ort entwickelten Kooperationsformen zwischen Sozialhilfe und Jugendhilfe
- Erarbeitung von Eckpunkten und Rahmenbedingungen zum nahtlosen Ineinandergreifen erzieherischer und behinderungsbedingter Hilfen
- Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe als denkbarer Ansatz: sorgfältige Aufarbeitung der weitreichenden finanziellen, organisatorischen und personellen Konsequenzen für den Verwaltungsvollzug in den Ländern und Prüfung der finanziellen Folgen und personellen und strukturellen Anforderungen.

Zur Erfüllung dieses Auftrags hat die Arbeitsgruppe ein Fachgespräch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Bereichen Recht, Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sowie Anhörungen von Verbänden aus der Jugend- und Eingliederungshilfe sowie von Praktikerinnen und Praktikern von örtlichen Jugend- und Sozialhilfebehörden und überörtlichen Sozialhilfeträgern durchgeführt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hatte sich keiner der wissenschaftlichen Expertinnen und Experten und der Verbändevertreterinnen und -vertreter für die Beibehaltung des Status quo oder eine Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB XII ausgesprochen. Die wissenschaftlichen Expertinnen und Experten votierten ebenso wie die Verbändevertreterinnen und -vertreter für eine inklusive Lösung im SGB VIII.

Der Deutsche Landkreistag betonte die Veränderungsnotwendigkeit der derzeitigen Situation, erachtete jedoch die Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderung unter dem Dach des SGB XII für zielführender.

Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge sprachen sich grundsätzlich für eine Harmonisierung der Leistungsbereiche und die Bereinigung der Schnittstellenproblematiken aus.

Die Arbeitsgruppe hat im März 2013 der JFMK und der ASMK einen abschließenden Bericht vorgelegt: Insbesondere auf der Grundlage der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der ebenfalls im Abschlussbericht enthaltenen Daten zu Leistungsbeziehern und Ausgaben in beiden Systemen spricht sich die Arbeitsgruppe mehrheitlich für die inklusive Lösung aus. Für den Fall der Entscheidung für eine inklusive Lösung spricht sich die Arbeitsgruppe auch für die Schaffung eines neuen einheitlichen Tatbestandes „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ aus.

Die Empfehlung der Arbeitsgruppe für die inklusive Lösung steht unter dem Vorbehalt der Klärung der im Bericht genannten offenen Fragen (z.B. zur Ausgestaltung der Kostenheranziehung, zur Komplexleistung „Frühförderung“, zu den Auswirkungen auf die Hilfen zur Erziehung, zur Höhe der einmaligen Umstellungskosten). Diese Fragen konnten im Rahmen der Arbeitsgruppe auch unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten nicht abschließend beantwortet werden. Vor dem Hintergrund der Fiskalpaktvereinbarung schreibt der Bericht den Empfehlungen der Arbeitsgruppe einen „vorläufigen Charakter“ zu.

III. Beschlusslage JFMK und ASMK

1. Beschluss der JFMK vom 6./7. Juni 2013

Die JFMK erachtet die Inklusiv Lösung als weiterhin zu verfolgendes Ziel. Sie würde einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Ziels der Inklusion leisten. Kinder und Jugendlichen sollten unabhängig von der Art ihrer Behinderung Hilfen und Unterstützungen aus einem einheitlichen Leistungssystem mit einheitlicher Finanzverantwortung und somit aus einer Hand erhalten. Für die Realisierung der Inklusiven Lösung hält die JFMK die Klärung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ benannten offenen Fragen für unabdingbar. Dazu gehöre auch, dass vor einer Zusammenführung der Eingliederungshilfen im SGB VIII die Probleme einer Zusammenführung im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern grundsätzlich erörtert und gelöst werden. Die JFMK bittet die ASMK bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe diese Kostenfrage zu berücksichtigen. Sie begrüßt, dass die Bundesregierung in ihrem 14. Kinder- und Jugendbericht die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII im Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als perspektivisches Ziel benennt. Sie bitten die Bundesregierung, die im Bericht der Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ aufgeführten Erkenntnisse aufzugreifen und die dort aufgeführten offenen Fragen gemeinsam mit den Ländern zu bearbeiten.

2. Umlaufbeschluss der ASMK vom 7. August 2013

Die ASMK erachtet die Inklusiv Lösung im SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel. Die Inklusiv Lösung würde einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Ziels der Inklusion leisten. Kinder und Jugendliche sollten unabhängig von der Art ihrer Behinderung Hilfen und Unterstützungen aus einem einheitlichen Leistungssystem mit einheitlicher Finanzverantwortung und somit aus einer Hand erhalten. Die Inklusiv Lösung könne durch eine Sicherung und Stärkung des vorhandenen Wissens um die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen dazu beitragen kann, diese besser zu schützen, effektiver zu fördern und deren Teilhabechancen zu stärken. Die ASMK bittet die Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe „die im vorliegenden Bericht formulierten Eckpunkte bei der Konzeptentwicklung zu berücksichtigen“. Zudem begrüßt sie, dass die Bundesregierung in ihrem 14. Kinder- und Jugendbericht die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII im Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als perspektivisches Ziel benennt und bittet die Bundesregierung, die Ergebnisse des Abschlussberichts der

Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ aufzugreifen und die darin aufgeführten offenen Fragen gemeinsam mit den Ländern zu bearbeiten.

3. Beschluss ASMK vom 6./7. Dezember 2017

Die ASMK sieht grundsätzlich die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Leistungssystem des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel der Sozialpolitik an. Sie bekräftigt den Beschluss vom 7. August 2013. Die Umsetzung dieser Zielsetzung bedürfe einer gründlichen Vorbereitung sowie eines transparenten und partizipativ ausgeprägten Umsetzungsprozesses. Die Erkenntnisse der Kommunen, in denen die inklusive Lösung bereits umgesetzt wird, seien besonders relevant. Ferner könne die Ermöglichung und Durchführung sowie Finanzierung von weiteren Modellvorhaben, in denen interessierte Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe auf freiwilliger Basis eine zusammengeführte Leistungserbringung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche durch die Träger der Jugendhilfe erproben können, einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion leisten und eine fundierte Grundlage für eine abschließende Entscheidung des zuständigen Bundesgesetzgebers darstellen. Der Bund wird daher gebeten in diesem Sinne in Abstimmung mit den Ländern die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und die erforderlichen Finanzierungsmittel bereitzustellen.

D. Regelungen aus dem KJSG

Das KJSG in der vom Bundestag beschlossenen Fassung enthält in § 36b SGB VIII eine Regelung zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang. Die Formulierung lautet:

„(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden.

(2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.“

E. Handlungsoptionen

Option 1: Bereinigung der Schnittstellen

Die Zuständigkeitsaufteilung bleibt bestehen, jedoch werden neue Regelungen zur Schnittstelle Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe aufgenommen, um die Zusammenarbeit zwischen den Trägern zu verbessern und die Lösung von Zuständigkeitsfragen zu vereinfachen. Die folgenden Vorschläge können jeweils kumulativ oder auch

einzelnen diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden und sind nicht abschließend. Nicht explizit formuliert, aber natürlich als weitere Option mit einzubeziehen, ist immer auch die Möglichkeit, von einer gesetzlichen Änderung abzusehen.

a. Beratung

Vorschlag:

Eine § 106 SGB IX entsprechende Regelung wird im SGB VIII bzgl. der Beratung zu Leistungen anderer Leistungsträger aufgenommen.

b. Hilfe bei Zuständigkeitsfragen

Vorschlag:

Eine Expertenarbeitsgruppe auf Bundesebene unter Beteiligung der Länder und Kommunalen Spitzenverbände soll Empfehlungen für die Eingliederungshilfe- und Jugendhilfeträger zur Lösung von den am häufigsten auftretenden Zuständigkeitsfragen erarbeiten.

c. Verbesserung der Zusammenarbeit der Träger bei gleichzeitigem Vorliegen eines erzieherischen Bedarfes und eines Bedarfes aufgrund einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung

Vorschlag 1:

Aufnahme von Regelungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (SGB VIII) und Gesamtplanverfahrens (SGB IX), die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe zur fallbezogenen Zusammenarbeit (Beteiligung) verpflichten, wenn Anhaltspunkte im Einzelfall für einen erzieherischen Bedarf im Sinne des § 27 SGB VIII im Gesamtplanverfahren bzw. einen behinderungsbedingten Bedarf, der zu einer Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 berechtigt, im Hilfeplanverfahren vorliegen.

Vorschlag 2:

Explizite Aufnahme gesetzlicher Kooperationsgebote zur fallübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Neben einer allgemeinen Kooperationspflicht könnten auch konkrete Pflichten im Gesetz vorgesehen werden, wie beispielsweise:

- Pflicht zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den einzelnen zuständigen Trägern,
- Pflicht zur Einrichtung von Arbeitsgruppen auf örtlicher Ebene, die sich mit der Verbesserung der Zusammenarbeit vor Ort beschäftigen (z.B. Entwicklung von

gemeinsamen Fortbildungsangeboten für ein besseres Verständnis des anderen Systems).

Inwiefern diesen Pflichten nachgekommen wird und welche konkreten Inhalte in den Kooperationsvereinbarungen geregelt werden, könnte im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung transparent festgehalten werden. Zusätzlich könnte bei der wissenschaftlichen Untersuchung auch erfasst werden, über welche Kenntnisse des anderen Rechtsbereichs die Mitarbeiter bei den Trägern der Eingliederungshilfe und den Trägern der Jugendhilfe verfügen.

d. Vereinfachung des Übergangs bei Erreichen der Volljährigkeit von jungen Menschen mit seelischen Behinderungen

Vorschlag 1:

Aufnahme einer Regelung wie § 36b SGB VIII aus dem KJSG

Vorschlag 2: (ggf. ergänzend zu Vorschlag 1)

Aufnahme einer detaillierteren Regelung für ein verbindliches Übergangsmanagement bei Erreichen der Volljährigkeit für junge Menschen mit seelischen Behinderungen z.B.:

- Benennung eines Zeitpunktes, ab dem eine Zusammenarbeit für den Zuständigkeitswechsel verpflichtend ist,
- Regelung einer Pflicht zu einer gemeinsamen Konferenz der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für die Übergangsplanung
- Pflicht zur Weiterführung bisheriger Hilfen, sofern dies im rechtlichen Rahmen des SGB IX möglich ist, und ein weiterer Bedarf in der gemeinsamen Konferenz festgestellt wurde,
- Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Informationsweitergabe an die Träger der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe,
- Aufnahme der geplanten Maßnahmen auch im Teilhabeplan.

e. Anpassung der Regelungen des SGB VIII an das neue SGB IX

Die Vorschläge können miteinander kombiniert werden.

Vorschlag 1:

Der Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX wird in § 35a SGB VIII übertragen

Vorschlag 2:

§ 35a SGB VIII wird in Bezug auf die Begutachtung sprachlich und bezüglich des Ablaufs und der Berücksichtigung des Gutachtens an § 17 SGB IX angepasst.

Vorschlag 3:

Die Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX-neu werden in § 35a SGB VIII aufgezählt. Damit entsteht ein eigener Leistungskatalog im SGB VIII für junge Menschen mit seelischen Behinderungen.

Option 2: „Inklusive Lösung“

Die Kinder- und Jugendhilfe wird auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung zuständig (sogenannte „Inklusive Lösung“). Dabei soll sowohl der bisher leistungsberechtigte Personenkreis als auch der Umfang der Leistungen, die bisher nach dem SGB IX/SGB XII erfolgen können, beibehalten werden.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der „Inklusiven Lösung“ bestehen verschiedene Möglichkeiten, die im Folgenden dargestellt werden. Die Vorschläge stehen je Thema in einem Alternativverhältnis zueinander, wenn nichts anderes bestimmt ist.

a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Vorschlag 1:

Es besteht weiterhin die Trennung zwischen dem Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung bei einem erzieherischen Bedarf und auf Eingliederungshilfe bei einem behinderungsbedingten Bedarf. Der bisherige § 35a SGB VIII wird insofern auf die Fälle der (drohenden) geistigen und körperlichen Behinderung erweitert.

Vorschlag 2:

Es wird ein neuer Leistungstatbestand eingeführt, der die bisherigen Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe umfasst; er lautet

- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung oder
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung

Im Tatbestand des neuen Rechtsanspruches werden abhängig vom Bedarf zwei unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen benannt. Der einheitliche Rechtsanspruch bildet insofern nur das „Dach“ über zwei alternative Tatbestandsvoraussetzungen mit alternativen Rechtsfolgen.

Vorschlag 3:

Es wird ein neuer Rechtsanspruch (Titel des Anspruchs wie bei Vorschlag 2) eingeführt. Er benennt einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf (oder einem erzieherischen Bedarf). Für die Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen werden zusätzlich noch behinderungsspezifische Voraussetzungen genannt (z.B. der Begriff der Behinderung wie in § 2 SGB IX).

b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Vorschlag 1:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe aus § 53 Absatz 1 SGB XII wird nicht als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

Vorschlag 2:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung wird für die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen beibehalten.

Vorschlag 3:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung wird für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

c. Anspruchsinhaber

Vorschlag 1:

Die Kinder und Jugendlichen werden Inhaber des Anspruchs auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung (zwingend notwendig im Falle eines einheitlichen Leistungstatbestandes wie bei a, Vorschläge 2 und 3); die Rechtsausübung bleibt bei den Eltern;

Eltern bleiben Anspruchsinhaber in Bezug auf „elternspezifische“ Leistungen wie z.B. Erziehungsberatung und Sozialpädagogische Familienhilfe; zudem wird die sog. „Elternarbeit“ im Rahmen jeder Hilfe-/Leistungsart gestärkt.

Vorschlag 2:

Eltern bleiben Anspruchsinhaber der Hilfen zur Erziehung (nur möglich bei Option 2a, Vorschlag 1).

Vorschlag 3:

Sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern werden Anspruchsinhaber, d.h. neben dem Anspruch des Kindes oder Jugendlichen besteht auf die erzieherischen Hilfen auch ein Anspruch der Eltern. Das Verhältnis der beiden Ansprüche zueinander muss zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesetzlich festgelegt werden.

d. Leistungskatalog

Vorschlag 1:

Sowohl für die Hilfen zur Erziehung als auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe werden zwei voneinander getrennte Leistungskataloge geregelt, die die Leistungen nicht abschließend (wie z.B. bisher in den §§ 27 ff. SGB VIII und § 113 Absatz 2 SGB IX in der Fassung ab dem 1.1.2020) aufzählen (sogenannter „offener“ Leistungskatalog), ohne dass es indes zu einer Leistungsausweitung kommt. In § 35a SGB VIII wird für die Leistungen der Eingliederungshilfe auf die Leistungen im SGB IX Teil 1 verwiesen.

Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 1, nur wird auch ein eigener Leistungskatalog für die Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII eingeführt. Die bisherigen Leistungen aus dem SGB IX werden, wenn notwendig, sprachlich an die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien angepasst, beispielsweise wenn es um Leistungen geht, die für Kinder nicht in Frage kommen, sondern eher Erwachsene im Blick haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die im SGB VIII genannten Leistungen kompatibel zu den Leistungen des SGB IX 2. Teil bleiben müssen, damit es bei dem altersbedingten Wechsel in das SGB IX 2. Teil nicht zu Schwierigkeiten bei der Fortführung der Leistungen kommt.

Vorschlag 3 (nur möglich, wenn unter a. die Vorschläge 2 oder 3 gewählt wurden):

Es wird ein einheitlicher und offener Leistungskatalog eingeführt, der alle Hilfe-/Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-

/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

e. Persönliches Budget

Vorschlag 1:

Persönliches Budget ist nur bei Hilfen/Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen möglich.

Vorschlag 2 (insbesondere, wenn unter a. Vorschlag 1 oder 2 und unter c Vorschlag 3 gewählt wurden):

Persönliches Budget wird bei allen Hilfen/Leistungen möglich.

f. Hilfeplanung

Vorschlag 1:

Das bisherige Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII bleibt unverändert bestehen.

Vorschlag 2:

Die Regelungen zum bisherigen Hilfeplanverfahren wird auch unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabeplanverfahren nach dem SGB IX weiterentwickelt: Die Abläufe und zu beteiligenden Personen sollen konkreter aufgeführt werden; es soll sichergestellt werden, dass im Rahmen des Verfahrens sowohl die erzieherischen als auch die behinderungsbedingten Bedarfe gleichermaßen fachlich qualitativ erfasst werden können. Entsprechend werden detailliertere Regelungen zum Hilfeplanverfahren aufgenommen. Diese sollen ein transparentes und partizipatives Verfahren sichern, gleichzeitig den Charakter eines „Aushandlungsprozesses“ aber bewahren.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und insbesondere im Rahmen der/des Hilfeplankonferenz/-gesprächs sollen die Beteiligung junger Menschen und ihrer Eltern, auch wenn diese eine Behinderung haben, und die Einbeziehung ihrer Perspektiven sichergestellt sein. Ebenso sollen andere Beteiligte wie die betroffenen Leistungserbringer, andere Sozialleistungsträger und die Schule einbezogen werden müssen, wenn dies für die Feststellung des individuellen Bedarfes sowie für die Abstimmung mit Leistungen, die parallel von anderen Trägern erbracht werden, erforderlich ist.

Ergebnis der Hilfeplankonferenz/des Hilfeplangesprächs ist der Hilfeplan, auf dessen Grundlage der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – wie bisher – nach pflichtgemäßem (Auswahl-) Ermessen über die geeignete und notwendige Hilfeart entscheidet.

g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans

Vorschlag 1:

Im Rahmen des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplanes ist eine umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds notwendig. Kommt bei einem Kind oder Jugendlichen ein behinderungsbedingter Bedarf in Betracht, sollen als Instrumente zur Bedarfsermittlung ICF-CY orientierte Instrumente zur Anwendung finden.

Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 1, nur wird bezüglich der Instrumente der Bedarfsermittlung eine § 118 SGB IX-neu entsprechende Regelung aufgenommen.

h. Wunsch- und Wahlrecht

Vorschlag 1:

Das bisherige Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII gilt für alle Leistungsberechtigten.

Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 1, nur werden bestimmte Inhalte aus § 104 SGB IX-neu (z.B. besondere Würdigung der gewünschten Wohnform) übernommen.

i. Früherkennung und Frühförderung

Vorschlag 1:

Die bisherige Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung bleibt bestehen. Frühförderung und Früherkennung werden als eigenes Leistungssetting im SGB VIII beschrieben; ergänzend wird auf die §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 SGB IX verwiesen. Die Regelungen zum Hilfeplanverfahren nach dem SGB VIII sollen diesbezüglich keine Anwendung finden; es gelten die Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung.

Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 1, nur wird ausschließlich auf das SGB IX verwiesen.

j. Übergang in die Eingliederungshilfe:

Vorschlag 1:

Die Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen wechselt mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Die Übergangsplanung beginnt bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres unter Beteiligung des voraussichtlich zukünftig zuständigen Trägers. In die Übergangsplanung werden der leistungsberechtigte junge Mensch und seine Sorgeberechtigten mit einbezogen. In Hinblick auf die berufliche Bildung und das Arbeitsleben sind, wenn angezeigt, auch andere Sozialleistungsträger mit einzubeziehen.

Im Rahmen der Übergangsplanung sollen die voraussichtlich in Zukunft notwendigen Hilfe-/Leistungsarten festgelegt werden; dabei soll über die mögliche Fortsetzung bisheriger Hilfen/Leistungen und über mögliche neue Hilfen/Leistungen beraten werden. Die Ergebnisse der Übergangsplanung sind verbindlich für alle zukünftigen beteiligten Leistungsträger; ohne Zustimmung des jungen Menschen dürfen Abweichungen nur erfolgen, wenn sich die Bedarfe des jungen Menschen verändern.

Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 1, nur verbleiben die jungen Menschen, bei denen perspektivisch erwartet wird, dass ihre Hilfe in den folgenden Jahren abgeschlossen werden kann, auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Die Hilfe/Leistung wird dann längstens bis Vollendung des 21. Lebensjahres von der Kinder- und Jugendhilfe gewährt.

Vorschlag 3:

Wie Vorschlag 1, nur findet der Zuständigkeitswechsel erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres statt; die Übergangsplanung beginnt mit Vollendung des 19. Lebensjahres.

Bei erstmaliger Inanspruchnahme von Hilfen/Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Eingliederungshilfe nach SGB IX zuständig.

Vorschlag 4:

Kombinierbar mit den Vorschlägen 1 bis 3: Es wird zusätzlich ein Rechtsanspruch auf Übergangsplanung eingeführt.

k. Schnittstelle zur Pflege

Vorschlag:

Es muss geprüft werden, wie die Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit den Pflegekassen geregelt wird. Wichtig ist hierbei unter anderem, dass

die Pflegekassen wie bisher im Gesamtplanverfahren auch im Rahmen der Hilfeplanung einbezogen werden, wenn erkennbar ist, dass auch die Zuständigkeit der Pflegekassen berührt sein kann (vgl. § 13 Absatz 4a SGB XI).

l. Kostenheranziehung

Generell: Die Kostenheranziehung soll transparent und nachvollziehbar sein; es soll keine Schlechterstellung der Kostenbeitragspflichtigen zu der bisherigen Kostenheranziehung geben.

Vorschlag 1:

- Einheitliche Kostenheranziehung unabhängig vom Bedarf,
- keine Kostenheranziehung für ambulante Hilfen/Leistungen,
- einkommensabhängige Kostenheranziehung bei stationären und teilstationären Hilfen/Leistungen; hierbei muss die Höhe des Kostenbeitrags so ausgestaltet sein, dass es nicht zu einer Verschlechterung für die Leistungsberechtigten und ihre Familien kommt, zum Beispiel muss der Kostenbeitrag auf den Betrag der häuslichen Ersparnis begrenzt werden und bestimmte stationäre Leistungen, die nach dem SGB IX kostenbeitragsfrei sind, müssen auch weiterhin kostenbeitragsfrei bleiben.

Vorschlag 2:

Unterschiedliche Kostenheranziehung abhängig davon, ob ein behinderungsbedingter oder ein erzieherischer Bedarf vorliegt.

Vorschlag 3:

Wie Vorschlag 2, die Kostenheranziehung bei Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt entsprechend den Regelungen nach SGB IX Teil 2.

Vorschlag 4:

Keine Kostenheranziehung für Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen nach dem SGB VIII unabhängig ob mit oder ohne Behinderung.

m. Gerichtsbarkeit

Vorschlag 1:

Für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe bleiben die Verwaltungsgerichte zuständig.

Vorschlag 2:

Für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe werden die Sozialgerichte zuständig.

n. Umsetzung

Vorschlag 1:

Bis die Änderungen zur Inklusiven Lösung in Kraft treten, soll ab Verkündung des Gesetzes ein Zeitraum von fünf Jahren (Übergangsphase) vergehen

Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 2, die Übergangsphase sollte aber mindestens 7 Jahre betragen.

Option 3:

Die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden unter dem Dach der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zusammengeführt.

Option 4:

Die Inklusive Lösung wird anhand von z.B. 16 Modellkommunen, in jedem Bundesland eine, für 3 Jahre mit anschließender Evaluation erprobt. Grundlage für die Erprobung sollen Regelungen sein, die im Vorfeld von einer Arbeitsgruppe erarbeitet werden.

Option 5:

Die bisherige Gesetzesfassung wird unverändert beibehalten. Die bisherige Gesetzesfassung wird als ausreichend angesehen.

F. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoption

Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen steht die

- Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK,

- Stärkung der Inklusion und weniger Schnittstellen,
- Schaffung eines wirksameren Hilfesystems und
- die inklusive Ausrichtung der Hilfen und Leistungen

TOP 3: Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Neben der Einführung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) im Jahr 1994 trägt vor allem die von Deutschland 2009 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu einer Ausweitung von Inklusion im Bildungsbereich bei.

Durch das Bundesteilhabegesetz wurden die Teilhaberechte von Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB IX und anderen Sozialgesetzbüchern neu geregelt. Änderungen erfährt das Eingliederungshilferecht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ab 2020. § 35a Absatz 3 SGB VIII wird an die Systematik des SGB IX angepasst (siehe dazu oben TOP 2).

II. Aktuelle Rechtslage

Die UN-BRK hat Wirkung auf die Gewährung von Leistungen nach § 35a SGB VIII. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Thematik der integrativen Beschulung: Die UN-BRK gibt den Vertragsstaaten in Artikel 24 vor, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (lebenslanges Lernen von der Kita über Schule und Berufsausbildung bis zur Hochschulbildung sowie Erwachsenenbildung) zu gewährleisten. Ziel ist es, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht länger in (exklusiven) Förderschulen beschult werden, sondern Regelschulen gemeinsam mit nicht behinderten Kindern besuchen können. Denn bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung haben die Vertragsstaaten nach Artikel 24 UN-BRK unter anderem sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven (die maßgebliche authentische englische Fassung spricht von „inclusive“), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben und dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden. Die Rechte aus Artikel 24 UN-BRK stehen allerdings gemäß Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK unter dem Vorbehalt der verfügbaren Mittel der Vertragsstaaten und sind von ihnen schrittweise umzusetzen, es sei denn, es ergeben sich unmittelbar abzuleitende Rechtsansprüche, weil das Diskriminierungsverbot nach Artikel 5 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 UN-BRK über Artikel 24 Absatz 2

Buchstabe c) UN-BRK im Rahmen dieser Rechte Anwendung findet. Soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt, ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben gemäß Artikel 30 GG Sache der Länder. Die Verteilung der Gesetzgebungsbefugnisse ist nach Artikel 70 GG so geregelt, dass die Länder das Recht der Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

Im Bereich der schulischen Bildung verfügt der Bund über keine Gesetzgebungskompetenz. Verwaltung und Gesetzgebung in diesem Bereich sind daher ausschließlich Angelegenheit der Länder. Für die außerschulische berufliche Bildung verfügt der Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummern 11 und 12 GG über eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis, von der er zum Beispiel mit dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) Gebrauch gemacht hat. Gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes auch auf die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 33 GG ist der Bund auch zur Regelung der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse befugt; hiervon hat er jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus können Bund und Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben zusammenwirken. So können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen nach Artikel 91b Absatz 1 GG in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre und nach Artikel 91b Absatz 2 GG zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Die Anerkennung und Förderung der Weiterbildung ist als Teil des lebensbegleitenden Lernens in fast allen Ländern gesetzlich geregelt.

Menschen mit Behinderungen, die zur Teilhabe an schulischer Bildung auf spezifische Unterstützungsleistungen wie persönliche Assistenz oder technische Hilfsmittel angewiesen sind, benötigen zur Wahrnehmung ihres Grundrechts auf Bildung derzeit noch (zum Teil) bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistungen der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe wie Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule. Für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ist die Kinder und Jugendhilfe leistungs verpflichtet (vgl. § 35a SGB VIII).

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (zu den Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen siehe oben TOP 2). Hinsichtlich

der Rechtsfolge verweist § 35a Absatz 3 SGB VIII unter anderem auf § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, der „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“ vorsieht. Die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung werden insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu gewährt. Entsprechendes gilt für die Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII).

Im Rahmen des beim Bundesteilhabegesetz stattgefundenen partizipativen Beteiligungsprozesses wurde die Schnittstelle der Eingliederungshilfe und der Schule mit allen Beteiligten in der Sitzung am 19. Februar 2015 erörtert. Es wurde kontrovers diskutiert, wie diese Schnittstelle am besten gelöst werden kann. Letztlich wurde sich dafür entschieden, zunächst an den bisherigen Zuständigkeiten festzuhalten.

Um den hohen Stellenwert der Bildung im Sinne des Art. 24 UN-BRK herauszustellen, wurden im Zuge der BTHG-Reform die „Bildungsleistungen“, die bisher der „Sozialen Teilhabe“ zugeordnet waren, in einem eigenständigen Kapitel „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ aufgegriffen.

Für das Recht der Eingliederungshilfe sind die Leistungen zur Teilhabe an Bildung ab dem 1. Januar 2020 in § 112 SGB IX geregelt. In der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung des § 35a Absatz 3 SGB VIII wird daher hinsichtlich der Rechtsfolge u.a. auf § 112 SGB IX verwiesen. Die Neuregelung übernimmt im Kern die bisherige Regelung des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII. Jeder junge Mensch mit einer Behinderung soll im Bedarfsfall mit (nachrangigen) unterstützenden Leistungen der Eingliederungshilfe einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele entsprechend der Gesamtplanung erwerben können. Bei Eignung unterstützt die Eingliederungshilfe den Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erlangung der Hochschulreife. Die Leistungen nach § 112 SGB IX schließen künftig auch Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein (vgl. im Einzelnen: BT Drucksache 18/9522, S. 283). Zudem wurde geregelt, dass von den Leistungen zur Teilhabe an Bildung auch studienunterstützende Leistungen für ein Masterstudium erfasst sein können.

1. Leistungen bei Teilleistungsstörungen

Die Frage, ob und in welchem Umfang therapeutische Maßnahmen im Zusammenhang mit sogenannten „Teilleistungsstörungen“ auf der Grundlage des § 35a SGB VIII refinanziert werden können, ist seit vielen Jahren Gegenstand der Rechtsprechung (Gründlegend BVerwG Urteil vom 26.11.1998 - 5 C 38.97, BeckRS 1998, 30036133, beck-online; OVG Magdeburg Urteil vom 17.02.2016, JAmt 2016, S. 562). In der Rechtsprechung haben sich – bei allen Streitfragen im Detail – folgende Grundsätze herauskristallisiert:

Mangelsituationen im schulischen Bereich begründen für sich allein genommen keinen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und zwar weder auf Grundlage des § 27 SGB VIII noch auf Grundlage des § 35a SGB VIII.

Für den Anwendungsbereich des § 27 SGB VIII geht die Rechtsprechung davon aus, dass es grundsätzlich Aufgabe der Eltern ist, im Rahmen ihres Erziehungsauftrages etwaige schulische Defizite in Zusammenarbeit mit der Schule zu bearbeiten. Erst wenn Eltern hierzu nicht in der Lage sind und deshalb eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist, können Jugendhilfeleistungen, ggf. in Ergänzung zu weiteren Hilfen zur Erziehung, auch für den schulischen Bereich in Betracht kommen. Ein Anspruch auf allgemeine Nachhilfe besteht aber nicht (BVerwG JAmt 2005, 524; OVG NW JAmt 2009, 201).

Für den Bereich des § 35a SGB VIII hat die Rechtsprechung dargelegt, dass allein die Diagnose einer Teilleistungsstörung nicht ausreichend ist, um Leistungsansprüche nach § 35a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII auszulösen. Vielmehr bedarf es der Feststellung begründeter Sekundärfolgen (sog. „sekundäre Neurotisierung“), wie etwa Schulängsten, Versagensängsten, einer totalen Lernverweigerung etc., um Leistungsansprüche nach dem SGB VIII auszulösen (VG Braunschweig JAmt 2005, 525, 526 mit Verw. auf BVerwG FEVS 49, 487).

Auch im Anwendungsbereich des § 35a SGB VIII geht die Rechtsprechung davon aus, dass die primäre Leistungsverantwortung für den Ausgleich von Lernschwierigkeiten bei der Schule liegt (*Fegert*, in: Wiesner, SGB VIII, Kommentar, 5. Aufl., § 35a Rn. 71). Werden allerdings durch die Schule die notwendigen Fördermaßnahmen nicht oder zu spät erbracht, kann eine Leistungsverpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht kommen, wenn ansonsten eine seelische Behinderung droht (*Fegert*, in: Wiesner, SGB VIII, Kommentar, 5. Aufl., § 35a Rn. 71a). In der Literatur wird diese Rechtsauffassung im Wesentlichen geteilt (Ebd. Rn. 72).

2. Schulbegleitung

Auch im Bereich der sogenannten „Schulbegleitung“ gilt, dass es vorrangige Aufgabe der Schule ist, eine inklusive Schulausbildung sicherzustellen. Schule muss dabei auch die Rahmenbedingungen für die inklusive Beschulung von jungen Menschen mit Behinderungen sicherstellen.

Ist es der Schule nicht möglich, die Rahmenbedingungen für eine inklusive Beschulung sicherzustellen, können Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, ab 1.1.2020: § 112

SGB IX) in Betracht kommen. In der Rechtsprechung steht hier zunehmend die Abgrenzung zwischen dem „Kernbereich pädagogischer Aufgaben“, der allein die Schule betrifft, und der unterstützenden Leistung, die von der Eingliederungshilfe bereitzustellen ist, im Mittelpunkt der Entscheidungen (Grundlegend: BSG, Urt. v. 15.11. 2012 - B 8 SO 10/11 R, juris). Der „Kernbereich pädagogischer Aufgaben“ ist dabei anhand der sozialhilferechtlichen – nicht aber der schulrechtlichen – Bestimmungen zu ermitteln. Leistungen, die dem pädagogischen Kernbereich zuzuordnen sind (z.B. Vorgabe und Vermittlung von Lerninhalten) sind von der Schule und nicht von den Trägern der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe bzw. den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen. Unterstützende Leistungen, die nicht von diesem Kernbereich umfasst sind, können zu den nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII zu erbringenden Leistungen zählen. Dieser Auslegung folgen die Gerichte sowohl im Bereich des Jugendhilferechtes als auch im Bereich des Sozialhilferechtes (BVerwG JAmt 2013, 98; BSG 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R, NVwZ-RR 2012, 968; LSG BW 03.06.2013 - L 7 SO 1931/13 ER-B). Seitens des leistenden Sozialleistungsträgers besteht gegenüber dem vorrangig zuständigen Schulträger kein Anspruch auf Kostenerstattung, weil Schulen keine Sozialleistungsträger im Sinne von § 104 SGB X sind. Auf Landesebene existieren jedoch vereinzelt Kooperationslösungen für eine finanzielle Mitverantwortung der Länder (Str., vgl. DIJuF-Rechtsgutachten, TG-1192, Rn. 4).

Insbesondere im Zusammenhang mit der Schulbegleitung wird derzeit erprobt, Schulbegleitungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam zu erbringen, unter anderem durch Zusammenführung von Einzelfallhilfen oder durch die Schaffung schulischer Infrastrukturangebote. Auf diese Weise soll den steigenden Fallzahlen bei den Individualleistungen begegnet und die Hilfen systematisiert und strukturiert werden.

§ 112 Absatz 4 Satz 1 SGB IX (Kapitel 5 des 2. Teils des SGB IX) in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung regelt, dass die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden kann. Dies setzt voraus, dass die gemeinsame Inanspruchnahme für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und angemessene Wünsche der Leistungsberechtigten nicht entgegenstehen. Da § 35a Absatz 3 SGB VIII in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung unter anderem auch auf Kapitel 5 verweist, gilt insofern die Regelung aus § 112 Absatz 4 Satz 1 SGB IX zur Schulbegleitung ebenso für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

In Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Schule gilt auch für die Kinder- und Jugendhilfe seit dem 1. Januar 2018 die Regelung zur Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen nach § 22 SGB IX, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger agiert. Zu den öffentlichen Stellen gehört auch die Schule (vgl. Begründung zum BTHG,

BT-Drucksache 18/9522). Eine explizite Regelung zur Zusammenarbeit mit der Schule gibt es im Rahmen der Regelungen zur Hilfeplanung im SGB VIII nicht. Im Rahmen der Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gibt es eine ausdrückliche Regelung zur Sicherstellung der Zusammenarbeit der Fachkräfte in Einrichtungen mit der Schule (§ 22a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII).

B. Handlungsbedarf

I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen

Gesetzlich ist klar geregelt, in welchen Fällen junge Menschen mit Teilleistungsstörungen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe haben. Besteht ein solcher Anspruch (noch) nicht, so steht die Schule in der Verantwortung, Lernschwierigkeiten selbst auszugleichen. Trotzdem gibt es immer wieder Gerichtsverfahren zu der Frage, ob ein Anspruch besteht. Wird ein Anspruch auf Eingliederungshilfe bei einer Teilleistungsstörung verneint, fühlen sich Eltern alleingelassen. Sie schildern, sie müssten dabei zusehen, wie sich die Situation des Kindes aufgrund der Teilleistungsstörung zunehmend verschlechtert, ohne helfen zu können. Insofern besteht der Handlungsbedarf darin, Schülerinnen und Schüler und ihre Familien gerade in den Fällen zu unterstützen, in denen zwar noch kein Anspruch nach § 35a SGB VIII, aber trotzdem schulischer Unterstützungsbedarf besteht. Jugendhilfe und Schule könnten sich in solchen Fällen austauschen, gemeinsam nach einer geeigneten schulischen Hilfemöglichkeit suchen oder die Familien entsprechend beraten.

II. Schulbegleitung

Der Anteil der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, die in Schulen erbracht wird, hat sich seit 2010 mehr als verdoppelt. Unabhängig von der Frage nach den Gründen für diese Zunahme (siehe auch Ergebnisse des 8. Expertengesprächs am 12./13. Dezember 2018 in Berlin zum Thema „Interdisziplinäre Kooperation und Fallverständigung von Jugendhilfe und Schule sichern“ im Rahmen des Dialogforums – „Bund trifft kommunale Praxis“, ab Seite 8, u.a. mit Verweisen auf Studien in Baden-Württemberg und NRW) und der Frage, ob und wieweit die Kinder- und Jugendhilfe als „Ausfallbürge“ für fehlende inklusive Bildungsstrukturen in der Schule tätig werden sollte, gilt es, mit der genannten Entwicklung und den damit verbundenen Herausforderungen umzugehen. Solche Herausforderungen werden vielfach aus der Praxis heraus geschildert, sei es im Rahmen von Projekten oder Studien, sei es im Rahmen von Petitionen an den Petitionsausschuss des Bundestages (vgl. ebenso Ergebnisse des 8. Expertengesprächs zum Thema „Interdisziplinäre Kooperation und Fallverständigung von Jugendhilfe und Schule sichern“).

Dabei handelt es sich zum einen um organisatorische Herausforderungen in den Schulklassen, wenn z.B. die Rolle des Schulbegleiters oder der Schulbegleiterin unklar ist oder wenn mehrere Kinder in einer Klasse von einem Schulbegleiter begleitet werden und damit mehrere Erwachsene gleichzeitig während des Unterrichts anwesend sind.

Zum anderen handelt es sich um fachliche Fragen und Fragen der Erfüllung des individuellen Anspruchs auf Schulbegleitung, wenn Schülerinnen oder Schüler die Schule nicht besuchen können, weil ihr Schulbegleiter ausfällt oder ihnen mangels Personal gar keiner zur Verfügung steht, sie ständig wechselnde Schulbegleiter haben oder nicht ausreichend auf ihre individuellen Bedarfe eingegangen werden kann, weil ein Schulbegleiter für mehrere Schülerinnen und Schüler eingesetzt wird. Auch kann die Reichweite des Anspruchs auf Schulbegleitung in der Praxis ungeklärt sein mit der Folge, dass beispielsweise einer Schülerin oder einem Schüler die Teilnahme an einer Klassenfahrt verwehrt bleibt, weil nicht rechtzeitig eine Einigung über die Übernahme der Kosten für die Schulbegleitung herbeigeführt werden kann. Verbunden sind diese Fragen und Herausforderungen auch mit der Qualifikation der Schulbegleiter, der Arbeitsverträge und der Vergütung. Berichtet wird beispielsweise über eine immer nur kurzzeitig befristete Anstellung für 4 bis 6 Monate, die darauf zurückzuführen sei, dass Schulbegleitung nur für einen kurzen Zeitraum bewilligt würde.

Die gemeinsame Erbringung der Leistung der Schulbegleitung an mehrere leistungsbe-rechtigte Schülerinnen und Schüler könnte – vorausgesetzt, eine solche gemeinsame Leistung wird den einzelnen Bedarfen der einzelnen Schülerinnen bzw. Schüler auch gerecht – in einigen Fällen Schwierigkeiten wie den Mangel an Schulbegleitern oder die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Schulbegleiter in einer Klasse verringern. Allerdings wird diese gemeinsame Leistungserbringung dann durch die Zuständigkeitsaufteilung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe/Eingliederungshilfe erschwert. Es bedürfte einer engen Abstimmung zwischen den öffentlichen Trägern und einer Einigung auf einen Leistungserbringer, der dann für beide Seiten die Schulbegleitung anbieten kann.

C. Bund-Länder-Beratungen

Im Jahr 2014 wurde von Seiten der ASMK ein Diskussionsprozess über „Schulische Inklusion“ gemeinsam mit der JFMK und KMK initiiert. Eine Arbeitsgruppe erarbeitet seitdem die Gemeinsamen Empfehlungen „Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche Zuständigkeiten – Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen“.

Am 6./7. Oktober 2016 hat die ASMK in einem Beschluss die Gemeinsamen Empfehlungen als ersten Schritt erachtet, im Interesse schulischer Bildung von jungen Menschen mit

Behinderungen die Schnittstelle zwischen Schule und Sozialhilfe wirksamer zu gestalten. Sie stimmt den Gemeinsamen Empfehlungen vor dem Hintergrund zu, dass Schulen so zu stärken sind, dass Schülerinnen und Schüler in stärkerem Maße unabhängig von sozialen Hilfen Bildungsziele erreichen können. Zudem hat die ASMK die Arbeitsgruppe gebeten, die Empfehlungen im Lichte der anstehenden Gesetzgebungsvorhaben weiter zu konkretisieren.

Seitens der JFMK hat sich die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) in den Jahre 2016 und 2017 mit dem Entwurf der gemeinsamen Empfehlungen befasst. Sie hat in ihrer Sitzung am 21./22. September 2017 in Schwerin folgenden Beschluss gefasst:

1. Die AGJF bittet die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zum Entwurf der gemeinsamen Empfehlungen von ASMK, JFMK und KMK „Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche Zuständigkeiten – Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen" um fachliche Einschätzung und Änderungsvorschläge.
2. Die AGJF lädt nach Vorliegen der Vorschläge der BAG Landesjugendämter auf Abteilungsleiterebene unter Einbeziehung des Bundes zu einer länderoffenen AG ein, die auf der Grundlage der Vorschläge der BAGLJÄ eine abschließende Stellungnahme zu den gemeinsamen Empfehlungen erarbeitet und der AGJF im Umlaufverfahren zur Beschlussfassung vorlegt.

Am 21./22. März 2019 hat die AGJF einem noch nicht veröffentlichten Entwurf einer Stellungnahme der JFMK zu den gemeinsamen Empfehlungen zugestimmt. Diese Stellungnahme soll der KMK und der ASMK zur Kenntnis übersandt und eine fachministerkonferenzübergreifende Beratung angestoßen werden. Es soll ein Gespräch auf Abteilungsleitungsebene mit der ASMK und KMK sowie dem Bund geführt werden. Die JFMK hat noch nicht über den Entwurf der Stellungnahme entschieden.

D. Handlungsoptionen

I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen

Vorschlag:

Die Kinder- und Jugendhilfe und die Schule arbeiten im Einzelfall zusammen, um eine Lösung zu suchen, wenn zwar ein schulischer Unterstützungsbedarf aufgrund einer Teilleistungsstörung vorliegt, jedoch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII noch nicht erfüllt sind. In diesem Rahmen können die

Personensorgeberechtigten und Schülerinnen und Schüler über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten oder die richtigen Ansprechpartner beraten werden.

II. Schulbegleitung

Die im Folgenden angeführten Optionen können jeweils kumulativ oder auch einzeln diskutiert bzw. in Erwägung gezogen werden.

Vorschlag 1:

In § 36 SGB VIII wird eine ausdrückliche Regelung aufgenommen, nach der die Schule mit in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen ist, wenn dies für die Auswahl der geeigneten Hilfe und die Hilfeerbringung erforderlich erscheint. Dabei ist der Datenschutz von Personensorgeberechtigten sowie betroffenen Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und zu gewährleisten, dass Schule ausschließlich beratend einbezogen wird.

Vorschlag 2:

Wenn unter TOP 2 Option 1, d, Vorschlag 3 umgesetzt wird, soll die Schulbegleitung explizit als Leistung in den Leistungskatalog aufgenommen werden.

Vorschlag 3:

Die Möglichkeit der gemeinsamen Erbringung von Leistungen zur Schulbegleitung an mehrere Leistungsberechtigte wird explizit in das SGB VIII aufgenommen.

Vorschlag 4:

Die gemeinsame Erbringung von Leistungen zur Schulbegleitung soll auch für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII gelten. Voraussetzung für eine gemeinsame Erbringung muss dabei immer die Bedarfsgerechtigkeit und die Zumutbarkeit für den einzelnen Leistungsberechtigten sein.

Vorschlag 5:

Die Länder entwickeln gemeinsame Empfehlungen für fachliche Standards (z.B. in Hinblick auf Kontinuität, Umfang, fachlicher Hintergrund) zur Ausführung der Schulbegleitung.

Vorschlag 6:

Länder und Kommunen entwickeln gemeinsam Empfehlungen für den Umgang mit der Finanzierung von Schulbegleitung und arbeitsrechtliche Mindeststandards für die Fachkräfte.

Vorschlag 7:

Umsetzung der sogenannten „Inklusiven Lösung“ (siehe TOP 2, Option 2).

Vorschlag 8:

Weiterentwicklung und Einigung auf die gemeinsamen Empfehlungen der ASMK, JFMK und KMK zur Schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen.

E. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien je Handlungsoption

Im Mittelpunkt der geplanten Gesetzesänderungen stehen

- der Abbau von Schnittstellenproblemen
- die Einhaltung der Vorgaben der UN-BRK
- die Erbringung bedarfsgerechter Leistungen
- das Erreichen eines Schulabschlusses.

Diese Gesichtspunkte sind zentrale Bewertungskriterien.